

Zur
Gräfl. vom Hagen'schen
Majorats - Bibliothek



MÖCKERN
gehörig.

N^o **3919**

Sammeltitel = 66



5
Königliche
Preussische



Ordnung

Von
Vormündern
Und
Vormundschaften.

B E N L Z R,
Bey Christoph Gottlieb NICOLAI,
privilegirten Buchhändler/1718.

Wichtigste

Verzeichnis

Sammlung



Verzeichnis

der

1777

Druck und Verlagsort





Wir **F**riederich **W**ilhelm von
Gottes Gnaden König in Preus-
sen/ Marggraff zu Brandenburg/ des
Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst etc. etc.
Tit. Ihr empfanget hierneben ein *Exemplar* von einer
Vormundschafts-Ordnung / wornach in Unserer
Chur-und Neu-Marck hinkünftig gegangen werden
soll/ und worüber Wir genau gehalten wissen wollen/
welchemnach Wir Euch in Gnaden anbefehlen Euch
darnach zu achten/ und solche ohnverzüglich zu publi-
ciren. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin
den 26. Nov. 1718.

An den Geh. Justiz-Rath,
das Cammer-Gericht.
Et mutatis mutandis.
die übrige Collegia und *Iurisdictiones*
hiesiger Residenzien.

X 2

Wir



Wir Friderich Wilhelm von
 Gottes Gnaden, König in
 Preussen Marggraff zu Brandenburg/
 des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-
 fürst. 2c. 2c. *Tit.* Ihr empfangt hieneben ein *Exem-
 plar* von einer Vormundschafts-Ordnung/wornach in
 Unserer Chur-und Neu Marck hinkünfftig gegangen
 werden soll/ und worüber Wir genau gehalten wissen
 wollen/welchemnach Wir Euch in Gnaden anbefeh-
 len Euch darnach zu achten/ und solche ohnverzüglich
 zu *publiciren*/insonderheit auch dasjenige genau zu be-
 obachten/was Euch besonders darinn auffgegeben
 worden. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin/
 den 26. Nov. 1718.

An das *Consistorium*.

Wir Friderich Wilhelm von
 Gottes Gnaden, König in Preus-
 sen Marggraff zu Brandenburg / des
 Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst 2c. 2c.
Tit. Nachdem Wir eine allgemeine Ordnung von
 Vormündern und Vormundschaften / wovon ein
Exemplar hieben kömt/ *emaniren* lassen/ und allergnäd-
 igit

digst wollen / daß in Unserer Chur- und Neu-Marc
darnach gegangen werden solle. Also habt ihr sol-
ches der Ritterschafft / denen Magistraten / und Be-
amten in der Neu-Marc / und incorporirten Grentzen
bekant zu machen / und Ihnen in Unsern Nahmen an-
zubefehlen / daß sie in Zeit von 3. Wochen solche Ord-
nung / welche bey dem Buch-Händler Nicolai alhier
zu bekommen ist / vor die Gerichte kauffen / und bey
vorkommenden Fällen sich genau darnach achten sol-
len. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin / den
26. Nov. 1718.

An die Neumärckische Regierung.
das Alt-Märckische Ober-Gericht.
und Uckermärckisch Quartal-Gericht.

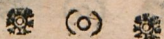
Wir Friederich Wilhelm von
Gottes Gnaden, König in Preus-
sen Marggraff zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Ers-Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ.
Tit. Nachdem Wir eine allgemeine Ordnung von
Vormündern und Vormundschaften emaniren lassen /
und darüber a die publicationis, welche jedes Orts Ge-
richts-Obrigkeit ohnverzüglich verfügen soll / gehal-
ten wissen wollen. Als habt Ihr solches allen Un-
sern Beambten ꝛ. in der Chur-Marc alsofort bekant

zu machen/ und einen jeden derselben in Unsern Nahmen anzubefehlen/ daß sie längstens in Zeit von 14. Tagen *ad die insinuationis* solche Ordnung/ welche bey dem darüber *privilegirten* Buch-Händler/ *Nicolai* alhier zu bekommen ist/ vor die Gerichts-Stube anzukauffen/ und sich genau darnach achten sollen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin den 26. Nov. 1718.

An die hiesige Ampts-Cammer *Et mut. mut.* an alle *Commissarien* und Land-Räthe in der Mittel-Marck.

Wir Friderich Wilhem von Gottes Gnaden König in Preussen Marggraff zu Brandenburg des Heil. Römisch. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst *rc. rc. Tit.* Wir *communiciren* / Euch hierneben ein Exemplar von einer Vormundschafts-Ordnung/ welche Wir in Unserer Chur- und Neu-Marck *publiciren* lassen/ mit dem allergnädigsten Befehl/ Euch/ darnach zu achten/ und wann Euch *Acto* aus der Chur- und Neu-Marck eingefand werden/ nach dieser Ordnung zu sprechen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin den 26. Nov. 1718.

An alle Königl. Juristen *Facultäten* und Schöppen-Stühle.



Summarien

Zu der

Königl. Preuß. Vormundschafts- Ordnung.

Eingang und Absicht dieser Ordnung.
Von Testamentlicher Bevormundung.

S. 1. bis 4. incl.

S. 1.

In Vater kan im Testamente Vormünder
bestellen.

S. 2.

Auch die Mutter/ Groß-Eltern und ande-
re ihren Erben.

S. 3.

Die Administration kan getheilet werden.

S. 4.

Die Vormundschaft bleibet wenn gleich das Testa-
ment nicht zierlich/ oder vernichtet wird.

)(

Von

☉ (o) ☉

Von natürlicher und rechtsbestellter Vormundschaft.

§. 5. biß 19.

§. 5.

Der Vater und Groß Vater sind natürliche Vor-
münder.

§. 6.

Auch nach anderweitiger Verhehlichung.

§. 7.

Jedoch müssen die Kinder erster Ehe mit Zuziehung
gesetzter *Curatorum* abgefunden werden.

§. 8.

Bisweilen wird *Caution* oder Abnahme der Vor-
mundschaft erfordert.

§. 9.

Wenn die Vormundschaft aufhöre.

§. 10.

Der Kinder Recht an die Väterliche Güter wegen
der geführten *Administration*. It. wegen beschehener
alienation.

§. 11.

Die Mutter kan die Vormundschaft übernehmen.

§. 12.

Was dabey zu *observiren*.

13. Die

§. 13.

Die Groß-Mutter kan Vormundin seyn.

§. 14.

Beide aber können die aufgegebene *Tutel* nicht von neuen *præcludiren*.

§. 15.

Ben Lehen und *Fidei Commiss*-Gütern sind die Weiber nicht zu *admittiren*.

§. 16.

Von der nächsten Anverwandten Vormundschaft.

§. 17.

Ben Lehen und *Fidei Commiss*-Gütern gehen die *Agnaten* vor den *Cognaten*.

§. 18.

Wie wenn mehrere in gleichen *Grad* anverwandt.

§. 19.

So wohl die im Testament als Rechts-Bestellte müssen *confirmiret* werden.

Von der Obrigkeit verordneten Vormundschaft.

§. 20. bis 31.

§. 20.

Wenn von der Obrigkeit Vormünder zu bestellen.

XX 2

§. 21.

§. 21.

Jede *competirende* Obrigkeit setzt Vormünder.

§. 22. & 23.

In welchen Fällen mehr die Obrigkeit Vormünder bestelle.

§. 24.

Von Fällen wenn Unmündige keine Angehörige noch Lebens-Unterhalt haben.

§. 25.

Von Vorsichtigkeit der Obrigkeit.

§. 26.

Wer um einen Vormund anhalten müsse.

§. 27. & 28.

Wie das geschehen müsse.

§. 29.

Wer mehr um einen Vormund Ansuchung thun müsse.

§. 30.

Von Aufsicht vor Bestellung eines Vormundes.

§. 31.

Wenn keiner um einen Vormund anhielte.

Wie

Wie die Vormundschaft anzutreten.

§. 32. bis 39.

§. 32.

Bestellte Vormundschaft muß gleich angetreten werden.

§. 33.

Jedoch muß die *Confirmation* vorher gehen.

§. 34.

Es müssen die Vormünder Treu und Fleiß angeloben/ angefessen/ und ehrlich seyn.

§. 35.

Wenn unangefessene zu *admittiren*,

§. 36.

Von Ende der Vormünder.

§. 37.

Von Verzeichniß der Unmündigen Güter.

§. 38.

Straffe wegen deren Unterlassung.

§. 39.

Eltern sind davon nicht ganz befreyet.

Von Verwaltung der Unmündigen Güter und ihrer Erziehung.

§. 40. bis 52.

§. 40.

Bei der *Administration* sollen die Vormünder treu
und fleißig seyn.

§. 41.

Die Erziehung soll mit aller Sorgfalt geschehen

§. 41. & 42.

Wo sie geschehen solle.

§. 43.

Wie wann keine Mittel dazu vorhanden.

§. 44.

Von nöthiger Unterrichtung in Christenthum und
Wissenschaften.

§. 45.

Von Prüfung der Unmündigen natürlichen Ge-
schicklichkeit und Fleiße.

§. 46.

Von Erziehung der Waisen Weiblichen Geschlechts.

§. 47.

Wie die *Administration* geschehen solle.

§. 48.

§. 48.

Von der Vormünder *Auctorität* bey Contractender
Pupillen.

§. 49.

It. Bey deren *Processen*.

§. 50. 51. 52.

Von Veräußerung der unbeweglichen Güter und
wie die geschehen müsse.

Von Endigung der Vormundschaft

§. 53. biß 60.

§. 53.

Wenn und wie jemand vor mündig erkläret und
gehalten wird.

§. 54.

In welchen Jahre die Vormundschaft/ Unmündig-
keit und Minderjährigkeit aufhöre.

§. 55.

Der Vormund wird zur *Curatel* nicht gezwungen.

§. 56.

Die Vormundschaft wird aufgehoben durch
Wahl- Kindschaft.

§. 57.

It. Wenn Beding und Zeit erfüllet ist.

§. 58.

S. 58.

It. Wenn die Mutter sich anderweit verhehlichtet.

S. 59.

It. Die von der Obrigkeit Berordnete / wenn der nächste Anverwandte mündig wird.

S. 60.

It. Durch den Todt des Vormundes oder Mündleins.

Von Abwendung der Vormundschaft,

S. 61. 62.

S. 61.

In welchen Fällen man sich der Vormundschaft entziehen könne oder müsse.

S. 62.

Wenn und wie die Entschuldigung vorgestellet werden müsse.

Belohnung und Straffe. S. 63.

S. 63.

So die Vormundschaft begleitet.

Von

Von genauer *Observanz* dieser Ordnung. S. 64. 65.

S. 64.

Die Obrigkeit soll Aufsicht und Ernst dabey gebrauchen.

S. 65.

Der *Fiscäle* Ampt hierbey. It. der Prediger.

Von Vormundschafts-Buche.

S. 66. 67.

S. 66.

Vom öffentlichen Vormundschafts-Buche / und der Obrigkeit Ampte hierbey.

S. 67.

Fernere Einrichtung desselben / und von der Vormünd. der Obliegenheit deswegen.

Erläuterung in besondern Fällen.

S. 68. bis 71.

S. 68. & 69.

Von *competirender* Obrigkeit / sonderlich wenn die Güter zerstreuet.

XXX

S. 70.

S. 70.

Auswärtige sollen nicht leicht zur Vormundschaft
admittiret werden.

S. 71.

Von übernommener Vormundschaft auffer Landes.

Von Abfindung der Kinder erster
Ehe. S. 72.

S. 72.

Die soll vor anderweitiger Verhelichung bey Strafe
geschehen.

Von der Rechnung S. 73. biß 76.

S. 73.

Von Einrichtung der Rechnungen/ und Unterbrin-
gung der Capitalien.

S. 74.

Von Abnahme der Rechnungen.

S. 75.

Wie oft die geschehen solle.

S. 76.

Von Schadloß = Haltung und Ergöslichkeit der
Vormünder.

Ap-

Application auf die *Curatores*. S. 77.

S. 77.

Alles was in vorhergehenden denen *Tutoribus* vorgeschrieben/ gehet auch die *Curatores* an.

Wiederholter ernstlicher Befehl, wegen
Observanz dieser Ordnung.

Benlagen.

(a) zum 37. S.

Forma wie ungefährlich die *Inventaria* zustellen.
pag. 59.

(b) zum 45. S.

Edict wider den Mißbrauch des *Studirens*.
pag. 61.

(c) zum 48. S.

Edict von verbotenen Handlungen und *Contracten* mit Unmündigen und Minderjährigen. p. 64.

It. Artic. VI. des Märckischen Wechsel-Rechts.

(a) zum 75. §.

Forma einer Vormundschafts-Rechnung. p. 68.



am

1000





Wir **F**riederich Wilhelm von
GOTTES Gnaden, König in
Preußen/Marggraff zu Brandenburg/
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Sou-
verainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch
in Schlessien zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg,
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
Rageburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwe-
rin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und
Blissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt,
Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. &c. &c. &c.

Entbieten hiermit Unseren Prälaten, Grafen, Herren, de-
Eingang
nen von der Ritterchaft, Magistraten in Städten und Flecken, und Ab-
sicht dieser
wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen Unserer ge-
Ordnung.
sambten Churmärckischen auch Neumärckischen Lande Unsern
A
gnädigen

gnädigen Gruß, und fügen Denenselben zu wissen; Nachdem es allerdings der Billigkeit gemäß, daß diejenige, so ihnen selbst nicht vorzustehen vermögen, die Vormundschafftliche Gewalt, so weit es die *administration* ihrer Persohnen betrifft, über sich leiden müssen; Die Vormündere und Pflegere aber mit ihren Unmündigen und Pflege = befohlenen Gühter unterweilen sehr übel haushalten, auch die gehörige *Education* ihrer Persohnen *negligiren*, so daß Sie bey dem Ablauff ihrer Minderjährigkeit, sich ihrer Eltern Nachlasses, oder sonst angefallenen Gühter wenig zu erfreuen haben, auch sonst dem gemeinen Wesen wenig Dienste leisten und Nutzen schaffen können;

Und Wir dann solchen Unheil aus Landes = Väterlicher und Ober-Vormündlicher Vorsorge vorzukommen und mächtiglich zu steuren, auch damit in obgedachten Unseren Chur- und Märckischen Landen den Anfang zu machen entschlossen sind.

Als haben Wir nachstehende Verordnung allergnädigst entwerffen und durch öffentlichen Druck, zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft *publiciren* lassen.

Von Te-
stamentli-
cher Ver-
vormün-
dung.
Ein Vater
kan im Te-
stamente
Vormün-
der bestellen

§. I.

Anfänglich verordnen Wir, und lassen es in Gnaden bey denen gemeinen Rechten bewenden, daß ein jedweder treuer Vater, so unerzogene Kinder hat, in Betrachtung seiner Sterblichkeit, und wegen möglichster Versorgung der Seinigen,

gen, zeitig auf dergleichen Persohnen unter denen Verwandten, oder andern, zu welchem Er ein gutes Vertrauen hat, denken und dieselbe, Krafft letzten Willens, zu Vormündern benennen möge, welche die im Waisen = Stand gerathene Kinder Christlich erziehen, und ihnen treulich vorstehen können.

§. 2.

Welches auch auff die leibliche Mutter und alle andere, ^{Nach} die absonderlich die Groß = Eltern, so Unmündige oder Minder = Mutter / Jährige zu Erben einsetzen, oder ihnen sonst etwas hinter = Groß = Eltern lassen, ^{extendiret} werden mag, so daß ihnen nicht nur nachandere ^{ih-} Dero leiblichen Vaters Tode, sondern auch noch bey dessen ^{Le-} ben und Väterlicher Gewalt, wann Sie daß von ihnen, auff seine Kinder fallende ihm nicht unter seine Hand zu lassen gedencken, frey stehe, zu desselben sonderbahren Verwaltung Pfleger zu verordnen.

§. 3.

Es mag auch männiglich durch seinen letzten Willen, ^{Die Admi-} Erwähnung thun, ob die, so von ihm zur Vormundschaft er = nistracion ^{kan getheilt werden.} koren, die Verwaltung zusammen, oder vertheilet über sich nehmen sollen. Ingleichen mögen vermittelst dergleichen Willens, denen, so dadurch mit der Verwaltungs = Bürde beladen sind, andere, entweder nach = oder auch zu dem Ende be = geordnet werden, damit Sie jener Vorsteh = und Handlung mit beobachten, ihnen einrahten, auch ihre Rechnung jedes mahl durchsehen und anhören helfen.

S. 4.

Die Vor- Auch soll die von denen Eltern geschehene Bevormundung
mundschaft oder Pflege-Verordnung der Kinder allerdings gültig seyn,
bleibet/wenn gleich das ob solche gleich nicht in einem zierlichen Testament verzeichnet,
Testament gestalt dann auch die von dem Eltern benannte Vormündere,
nicht zier- es geschehe solches in einem ordentlichen Testamente oder in einem
lich/ oder andern schriftlichen Aufssatz, oder auch durch mündliche Er-
vernichtet wird. klärung und nahmentliche Anzeigung von der Obrigkeit
confirmiret werden sollen, ob gleich erstensfalls das Testament
zerfallen und vernichtet worden.

S. 5.

Von na- Hiernächst lassen Wir uns gnädigst gefallen, daß ein
türlicher jeder leiblicher Vater oder Groß-Vater von väterlicher Seite,
un Rechts besteller unter dessen Gewalt der absterbende Vater bis in seinem To-
Vormund de geblieben, Krafft väterlicher Gewalt (wann disfalls durch
schafft. Pacta oder einem letzten Willen keine andere Verordnung
Der Vater gemacht) völlige Verwaltung über alles Vermögen seiner
und Groß- Kinder, so von der Mutter oder sonst auff einige andere Weise
Väter sind herrühret, behalte, wann ihm schon der *Ususfructus per dis-*
natürliche Vormün- *positionem* genommen wäre; Und gebraucht er zwar des-
der. falls keiner gerichtlichen *Confirmation*, doch soll er, umb meh-
rerer Richtigkeit willen, daß er die Verwaltung angenommen,
bey der Obrigkeit in 6. Wochen von Zeit des Absterbens an-
zeigen, sich auch zu Fertigung einer eidlichen *Specification* von
dem, so er bey Antritt der *Administration* gefunden, anhei-
schig

fähig machen, und selbige in Zeit von anderweitigen 6. Wochen
gerichtlich deponiren, oder der Richterlichen Abhandlung gewärtigen.

§. 6.

Auch machet sich der Vater, wann er gleich zur andern ^{Auch nach} und fernern Ehe schreitet, solcher Verwaltung dadurch ^{anderwei-} nichtiger Ver-
verlustig, sondern soll dieser Veränderung ungeachtet, bestän- ^{delichung.}
dig dabey gelassen werden.

§. 7.

Jedoch kan sich der Vater bey solcher seiner Verände- ^{Jedoch}
rung nicht entbrechen, mit denen Kindern voriger Ehe, was de- ^{müssen die}
nenselben vor Mutter-Guht oder ander Eigenthumb eigentlich ^{Kinder et-}
gebühre, sich zuvergleichen, und selbige abzufinden, zu welchem ^{ster Ehe mit}
Actu Curatores aus denen nächsten Verwandten, oder sonst ^{Zuziehung}
zu verordnen sind, welche nach der obgedachten *Specification*, ^{geleser Cur-}
so der Vater bey Antretung der *Administration* verfertiget, ^{ratorum}
und gerichtlich deponiret, auch auff Erfordern zu beschwe-
ren hat, alles gebührend untersuchen und zur Richtigkeit be-
fordern müssen, dabey sich auch erkundigen, ob während der
Administration den Kindern noch etwas zugefallen, so der
erwehnten *Specification* mit zuzufügen und deshalb ebenfals
Richtigkeit zu treffen ist.

§. 8.

Bisweilen
 wird Cauti-
 on oder Ab-
 nahme der
 Vormund-
 schafft er-
 fordert.

 Solte aber der Vater anfangen der Kinder = Güter zu verringern oder zu verschwenden, oder denen Kindern keinen gebührliehen Unterhalt verschaffen (worauff denen Aunverwandten auch der Obrigkeit Acht zu haben gebühret) soll er wegen künfftiger Ausantwortung der Kinder Eigenthumbs, auch daß er Sie an der Unterhaltung nicht Mangel leiden lassen wolle, zulängliche *Caution* bestellen, auch da er damit nicht auffkommen könnte, oder die Gefahr der *Dilapidation*, ingleichen die Ubelhaltung allzugroß und augenscheinlich wäre, die Verwaltung der Kinder = Vermögens, auch wohl gar deren Aufferziehung von ihm genommen und denen nächsten Aunverwandten oder nach Gelegenheit der Umstände hierzu tüchtig befundenen frembden von der Obrigkeit überwiesen werden.

§. 9.

Wenn diese
 Vormund-
 schafft auff-
 höre.

 Wenn nun die Kinder entweder bey begebender Heurath, oder sonsten durch Anstellung ihres eigenen häußlichen Besens sich vom Vater absondern und also aus der väterlichen Gewalt kommen; Soll der Vater ihnen, besage obbemeldter *Specification*, ihr Eigenthumb, wie auch den geldseten Werth aus demenigen Stücken, welche auff die in hiesiger Ordnung vorgeschriebene Masse verkauffet seynd, nebst richtiger Rechnung ausantworten, und was wegen des Vaters hier, auch im folgenden *Spho disponiret* ist, muß auch statt haben,

ben, wann die Mütter oder Groß-Eltern die Vormund-
schafft führen.

§. 10.

Und damit die Kinder hierunter desto sicherer und un-
gefährter seyn mögen; So soll nicht allein alles und jedes ^{Der Kin-}
ihres Vaters Vermögen von der Zeit an, da sich sein ^{der Recht}
Fruchtnießung und Verwaltung angefangen, zum Unter- ^{an die vö-}
pfande hatten, sondern es soll auch der Vater von der Kinder ^{ther wegen}
Eigenthumb nichts eigenmächtig veräußern, es wären denn ^{geführter}
Stücke, welche sich durch Verwahrung nicht erhalten lassen ^{Admini-}
wollen, oder nothwendig, wegen Schulden, oder Vergnügung ^{stration.}
der Vermächtnisse verschlagen werden müssen, oder in ^{Item wegen}
ringen Mobilien bestehen, oder bey *pretiosis* oder unbewegli- ^{beschehen}
chen Gütern wäre das Obrigkeitliche *Decret* ertheilet; Sol- ^{der aliena-}
te dennoch solche eigenmächtige Veräußerung geschehen, so ^{tion.}
mögen die Kinder das *alienirte*, als nicht verwendet anspre-
chen, und von denen Besitzern zurück fordern, oder wenn sie
solches ihnen vorträglicher zu seyn erachten, aus den bereite-
sten Gütern der Eltern oder Groß-Eltern, so die Vormund-
schafft geführet, ihre *Satisfaction* suchen.

§. 11.

Wann ein Vater ohne diesfalls gemachten letzten Wil-
len absterbet, auch kein Groß-Vater väterlicher Seiten am ^{Die Mut-}
Leben, mag die leibliche Mutter, wann Sie will, sich der ^{ter kan die}
Vormundschafft über ihre Kinder am ersten annehmen ^{Vormund-}
auch ^{schafft}
^{überneh-}
^{men.}

auch die übernommenenach belieben wieder abtreten, doch daß letzternfalls alles von ihr beobachtet werde, so sich bey Niederlegungen der Vormundschaften gebühret.

§. 12.

Was da
bey zu ob-
serviren.

Jedoch verordnen wir auff den ersten Fall, da die Mutter solche Vormundschaft übernehmen wolte, daß sie so dann (a) selbst *majorennis* und das 25te Jahr hingelegt habe, da sie aber dieses Alter nicht hat, bis sie solches zurück geleet, die Vormundschaft den nächsten Bluts-Verwandten der Kinder, oder in deren Ermangelung, andern Persohnen auffgetragen werde, (b) daß solches frey und ungenötiget auß Mütterlicher Liebe und Willfährigkeit geschehe, (c) daß sie entweder gnugsahm angeessen, oder in Mangel dessen, tauglichen Vorstand der Verwaltung halber leiste, daß ihrer unmündigen Kinder Vermögen ohngeschwächet verbleiben solle, (d) oder doch sonsten ihrer Treue und Häußlichkeit halber in guten Ruhm sey, (e) ein *Inventarium* über die Verlassenschaft und was weiter den Kindern noch zufallen möchte, oder wenigstens eine genaue *Specification*, wie sie sich getrauet, solche jedesmahl auff erfordern zu beschweren verfertigen lasse, (f) daß sie auff Erinnern, welches jedesmahl deutlich mit genungsamer Erklärung vorher gehen soll, der zweyten Ehe *renunciire*, und sich so viel die Vormundschaft betrifft, der Wohlthat des *Sc'i Vellej.* und allen Weiblichen Vorzugs Gerechtigkeiten begeben, (g) daß sie angelobe, im Fall vermögen vorhanden ist, Jährlich Rechnung abz

abzulegen, und so ferne sie, beschenehen Versprechens unerachtet, in ein anderweitiges Ehe- Gelöbniß eintreten würde, die Vormundschaft alsobald wieder auffzugeben, auch noch vor Vollziehung der andern Ehe richtige Rechnung, so weit sie noch nicht geschehen, zu thun, (h) daß sie verspreche bey angehen- der und während der Vormundschaft allerdings, wie sonst treuen Vormündern gebühret, insonderheit aber nicht allein das ihren unmündigen Kindern anererbete Eigenthumb selbst, sondern auch die davon fallende Nützung treulich zuverwalten und zu berechnen, (i) daß sie sich wann sie das Werck vor sich zu schwer findet, einen oder mehrere Mit-Vormündere von der Freundschaft oder in deren Ermangelung, andere tüchtige Persohnen zu ordnen lasse, mit derer Raht sie die *Administration* führe, massen dann (k) zu mehrer der *Pupillen* Sicherheit nicht allein ihr Vermögen, sondern auch, da Sie wieder ihr Angelöbniß, zur weitem Ehe, und zwar ehe Sie mit ihren Kindern die Sache ausgemachet, schreitet, des Mannes Vermögen, wann er das geringste ihrentwegen vor der getroffenen Nichtigkeit an sich genommen, davor haften soll.

S. 13.

Falls aber die Mutter die Vormundschaft nicht über- Die Große
 sich nehmen will, oder nicht mehr am Leben ist, mag die Große Mutter kan
 Mutter so wohl von der Mutter, als vom Vater, wann Sie die in seyn.
 sich in allen Stücken, wie in vorigen §^{ho} von der Mutter ge-

B

setzt,



setzt, tauglich erfindet und geschickt machet, zu ihrer Enckel Vormundschaft gelangen, und müssen, wann beyde Groß-Mütter vorhanden, und die *Tutel* verlangen, in solchem Fall beyde *admittiret* werden.

S. 14.

Beide aber:
Können die
auffgegebene
Tutel nicht von
neuen prä-
tendiren.

Wann aber eine Frau die Vormundschaft ihrer Kinder oder Enckel, wegen Antrctung anderer Ehe, einmahl auffgiebet (wie sie dann solche in diesem Fall nothwendig aufgeben muß) so soll Sie, da Sie einmahl das Versprechen, sich nicht weiter zuverheurathen, gebrochen, und also nicht völligen Glauben findet, zu der *Tutel* in ihrem anderweitigen Wittwen-Stande nicht wieder verstattet werden, wann Sie schon mit dem andern Manne keine Kinder erzeuget hätte, sondern der bestellet dabey gelassen, oder, wenn es nöhtig, ein ander bestellet werden.

S. 15.

Bev Lehren
und Fidei-
Commis-
Gütern
sind die
Weiber
nicht zu ad-
mittiren

Hiernächst soll sich der Mutter und Groß-Mutter, wie auch des Groß-Vaters Mütterlicher Seits, Vormundschaft Verwaltung weiter nicht, als auff die Personnen und das *Allodium* oder Erbe, mit nichten ober auff die Adelige Güter erstrecken, so *ex pacto* & *providentia Majorum* herrühren, und woran andern ein *Ius succedendi* aus solchem *Iuramento* zuschiet, ohne wann wegen Mangel und Entessenheit der

Suc-

Succefforen, oder sonst aus anderen Bewegnissen Sie zur Verwaltung solcher Güther zuzulassen wären, oder Sie sich erkläreten, einen oder 2. der nächsten *Agnaten* mit zu der Vormundschaft, so viel die *Administration* obgedachter Güther betrifft, zu *admittiren* als in welchen Fällen Sie nicht auszuschliessen seynd.

§. 16.

So ferne nun keine Mutter oder Groß-Mutter verhanden, oder da keine die Vormundschaft oder Pflege über sich nehmen wolte, ist derjenige, so der nächste zu dem Erbe des Unmündigen oder Pfleg-befohlenen, wann Er sonst dazu den Rechten nach, zulässig ist und keine zureichende Entschuldigung vorbringet, die Vormundschaft auff sich zu nehmen schuldig, bey Verlust seines Rechts.

§. 17.

Und weil die *Agnaten* vor denen *Cognaten* in *Succes* sion der ehmaligen Lehne und *fidei commiss.* Güther ein besseres und näheres Recht haben, wird denenselben die *Ad* ministraton solcher der Unmündigen und Pfleg-Befohlenen billig überlassen, welche Sie auch gleichfalls, wann Sie dazu tüchtig, bey Verlust des *Succes sions*-Rechts, so Sie daran haben, über sich zunehmen, oder sich rechts-gebührend zu entschuldigen verbunden sind, und alles dasjenige beobachten müssen, was andern in dergleichen Fällen obliegt.

§. 18.

Wenn mehrere im gleichen grad anverwandt. Da es sich aber zutragen sollte, daß mehr Seiten Verwandte oder Bluths-Freunde in gleichem gradu vorhanden; Sollen Sie, wann z. gleich nahe wären, beyde zur Vormundschaft und Pflegschaft zugelassen werden; Wann aber mehr in gleicher Nähe vorhanden, und Sie sich nicht vergleichen könnten, oder einer oder der andere mit den Unmündigen in Proceß stünde, oder sonst keine Sicherheit bey ihm anzutreffen, und also nicht in Consideration kommen könnte, muß die Zahl biß auff z. verringert, per sortem heraus genommen und der Jüngere vor dem Aeltern, wann er nur seine Majorität erlanget, nicht excludiret werden.

§. 19.

So wohl die im Testament als Rechts-Bestellte müssen confirmiret werden. Ob Wir nun gleich vorerwehnter massen gnädigst verstaten, daß so wohl durch letzten Willen, als vermittelt ihrer nächsten Freunde, denen Unmündigen oder Pfleg-befohlenen Vormünder und Pfleger geordnet und gebehnen, und, wann dergleichen Vernehmung nicht geschehen, die Verwandte auf obbeschriebene Masse zugelassen werden; So wollen Wir doch zugleich ernstlich, daß alle diese Vormünder und Pflegere von der Obrigkeit, worunter Sie unmittelbar gehören, sollen confirmiret und bestätigt werden; Wie dann zu solchem Ende ein ieder der in Testamento zum Vormund oder Curatore beneficiet ist, à die notitia & publicato Testamento, derjenige aber, dessen nächster Anverwand-

wandter gestorben, binnen 4. Wochen bey der Obrigkeit ein-
 kommen und um Bestätigung und *Confirmation* gehörige
 Ansuchung thun muß; Wassen Wir dann nur den Vater,
 besage *Sphi* 5^{ti} Mutter- und Groß- Eltern aber hiervon nicht
 ausgenommen, sondern was hier verordnet, auch von ihnen
 dergestalt *observiret* wissen wollen, daß Sie sich in der gesetz-
 ten Zeit zur Übernehmung der Vormundschaft und *pre-*
stirung dessen, was ihnen dieser Ordnung nach, zu thun oblie-
 get, gerichtlich erklären und darüber zu ihrer *Legitimation*
 ein *attest* nehmen.

§. 20.

So oft es sich begiebet, daß jemand ohne *Testamenti-* Von der
sche Verordnung eines Vormundes abgestorben, und keine *Obrigkeit*
Bluthe- Freunde, welche zu Übernehmung der Vormund- *verordnet*
schaft tüchtig, vorhanden, oder dieselbe aus wichtigen und *ten Vor-*
rechtmäßigen Ursachen sich von der Vormundschaft ent- *munds-*
schuldiget, oder im Testament die Vormündere nur mit ei- *schaft.*
nem Beding, oder von einer gewissen Zeit an, oder auff ge- *Wenn von*
wisse Zeit benennet seyn, oder die Erbschaft so bald nicht an- *der Obrig-*
getreten würde, oder auch wann der *Testamentarius* Tutor *der Vormün-*
 noch minderjährig oder auch wann einer unter denen *der zu be-*
mentarius und bey der andern Leb- Zeiten gestorben, oder *stellen.*
 noch über der *Tutel* gestritten würde; So soll die Obrigkeit
 oder der Richter die verlassene Waisen beschaffenen Umb-
 ständen nach, auff beständig oder *ad interim*, wie es sodann

nöthig ist, mit andern wohl tüchtigen Vormündern versorgen, und selbige Amts-halber geben und bestellen.

§. 21.

Jede com-
petirende
Obrigkeit
setzt Vor-
münder.

So viel nun weiter die *Confirmation* oder Bestellung der Vormünder und Pfleger betrifft; So wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit des Orts, welche die Nieder-Gerichte hat, oder verwaltet, und worunter des *Papillen* Eltern gewohnet, oder woferne diese an keinem Orte mit wesentlicher Wohnung sich niedergelassen hätten, die Obrigkeit darunter *Papillus* zur Zeit des Sterb-Falls sich befindet, Vormünder zu geben, befugt seyn solle, sodann des *Papillen* Güther, sie mögen in Unseren Chur-Marken liegen wo sie wollen, zu verwalten haben, doch bleibt diejenige Obrigkeit, worunter der Unmündige ein grosses Theil seines Vermögens hat, befugt, nach Befindung, und wann sie es wegen Entfernung des Vormundes, oder sonst aus erheblichen Ursachen, den Unmündigen vorträglich zu seyn erachten, einen Neben-Vormund zubesellen.

§. 22.

In welchen
Fällen
mehr die
Obrigkeit
Vormün-
der bestelle.

Nicht weniger soll die Richterliche Verordnung eines oder mehrern Vormündern statt haben, wann der *Legitimus Tutor* und nächste Bluts-Verwandte, welchem sonst die Vormundschaft gebühret, entweder noch selbst mündlerjährig, oder sonst *inhabil* ist, oder durch rechtmäßige Entschuldigung sich davon

davon entlediget hat, oder auch als verdächtig davon entsetzet worden, oder mit Tode abgegangen, jedoch daß in diesen Fällen die nächstfolgende Bluts-Freunde, wosfern sie Alters halber und sonst rüchtig, und die Vormundschaft Verwaltung *pretendiren*, nicht übergangen werden.

§. 23.

So mangelt es auch zuweilen an dergleichen Verwandten, oder fallen sonst erhebliche Umstände vor, derentwegen bey der Bevormundung mehr auff der Unmündigen Nuß, als die Ordnung des Gebliüths zusehen ist, und die Obrigkeit mit Übergehung der Verwandten, Ambs- wegen andere Vormündere erkiesen und geben muß, wie dann auch, wann Streit über die Vormundschaft ist, die Gerichte, welchen die *Constitutio* zusehet, auff ein zulängliches Mittel zusehen haben, damit den Unmündigen darüber kein Schade zugefüget werde.

§. 24.

So auch Unmündige von ihren Eltern ohne Verwand-^{Von Fällen} te und ohne Vermögen hinterlassen werden; Soll ihnen doch ^{wenn Un-} von Obrigkeits wegen zeitig und wenigstens in 4. Wochen ^{mündige} Bevormundung wiederfahren und solchem ganz armen ^{keine Ange-} Kindern ein Vormund, der auff ihre Erzieh- und Unterbrin- ^{Lebens- Un-} gung Aufsicht haben möge, gesetzt werden, wiewohl der Vor- ^{terhalt ha-} mund denen Unmündigen von seinem Vermögen den Unter- ^{ben.} halt

Halt zuschaffen nicht schuldig sondern es lieget das *Onus alendi* denen nächsten Freunden ob, welche die nächste Anwartsung zu der *Pupillen* Verlassenschaft haben, und allenfalls, da diese nicht im Stande, muß die Obrigkeit, so den Vormund zu bestellen hat, vorden Unterhalt behörige Sorge tragen.

§. 25.

Von Vorsichtigkeit der Obrigkeit. Es sollen auch Obrigkeiten, Beamten und Gerichtsherrn, wenn sie in Mangel derer durch letzten Willen verordneter oder Bluths-Verwandter Krafft ihres Amtes, Vorsündere geben, mit Fleiß verhüten, daß zu dieser Verwaltung sich bey ihnen niemand ungebührlich einschleiche, noch einbringe, weil solche Annotigungen jederzeit verdächtig und gemeinlich sehr schädlich sind, immassen auch blöde, minderjährige, *infame* Persohnen, Juden oder verbotener Religion zugethane, oder so von der Gemeinschaft der Kirchen ausgeschlossen seyn, oder welche von denen verstorbenen Eltern verworfen, zur Vormundschafft nicht zu *adhibiren* sind.

§. 26.

Wer um einen Vormund anhalten muß. Es ist aber zuorderst die Mutter oder wann die nicht mehr vorhanden, die Groß-Mutter, in Fall der verstorbene Vater diesfalls keine Verordnung hinterlassen, verbunden, daß sie entweder wie schon oben *Spbo* 19. versehen ihres unmmündigen Kindes Vormundschafft über sich nehme, und sich des-

we-

wegen bey der Obrigkeit in Zeit von 4. Wochen, bey Ver-
lust derer zustehenden *Legitima tutela*, angebe, oder aber
bey derselben anhalte, daß jemand zum Vormunde bestättiget
werde.

S. 27.

Es ist auch nicht genug, wann sie bey der Obrigkeit ein und
andermaßl dieserwegen Ansuchung gethan, sondern, wofern
derjenige Vormund, welchen sie vorgeschlagen, sich entschul-
diget, so muß sie umb die Verordnung eines andern sofort wie-
der anhalten.

Wie das
geschehen
müsse.

S. 28.

Und wo sie solches zum längsten binnen 3. Monath nach
des Vaters Tode unterliesse und ihr Sohn oder ander En-
ckel in seinen unmmündigen Jahren verstürbe, soll dieselbe der-
halb, und wann sie noch einen Monath säumete, der gan-
zen Erbschafft verlustig seyn, und solche des *Papillen* nächsten
Freunden zufallen. Gestalt die Unwissenheit des Rechts oder
ihre Einfalt sie nicht entschuldiget. Wäre aber die Mutter
noch minderjährig, möchte sie in Ansehung ihres Alters der
Erbschafft nicht verlustig gehalten, doch wenn sichs finden solte,
daß es böshaffter Weise unterlassen, nach Befinden gestraffet
werden.

S. 29.

Denen andern Anverwandten, Schwägern und Freun-
den lieget gleichfalls ob, daß sie beyzeiten die Bestättigung der
Ansuchung

Wer mehr
um einen
Vormund
Vor-
thun müsse.

Ⓒ

Vormünderē vor ihre Waisen und Befreundte suchen, und zwar soviel die Bluths-Freunde anbelanget, sind diejenige, welche die nächsten *in gradu* und zugegen seynd, schuldig, bey Vermeidung willkührlicher Straffe binnen 4. Wochen, und wann es sodann nicht geschehen, binnen anderer sechs wochentlichen Frist von der Zeit an, da entweder mit dem Absterben des Vaters oder der Mutter die Kinder der Eltern los werden, bey der Obrigkeit umb die Verordnung der Vormünder anzuhaltē, bey Verlust des halben Erb-Rechts des *Pupilli* Verlassenschaft, wann dieser in seinen unmündigen Jahren versterben solte, welche auff die nächste Freunde solchenfalls verfallen soll; Und wenn solchergestalt nun die nächste Freunde solches verabsäumet haben, so müssen die *in gradu* folgende bey gleicher Straffe oder Verlust ihres halben Erb-Rechts binnen anderweitige 4. oder längstens 6. Wochen es suchen und so weiter.

§. 30.

Von Auf-
sicht vor
Bestellung
eines Vor-
münderes.

Auch sollen billig, so bald ein Vater mit Hinterlassung unmündiger oder minderjähriger Kinder absterbet, so wohl die Mütterē, als anwesende Verwandte äußersten Fleisses besorget seyn, damit von denen in die Erbschafft gehörigen beweglichen Stücken nichts veruntreuet werde, auch umb schleunige Versiegelung dererjenigen Sachen, welche verschlossen und verwahret werden können, bey denen Obrigkeiten und Gerichts-Herrn anhalten, welches auch ohnweigerlich zu Werke

ſie geſſellet werden, Unſeren Bedienten aber, die nicht unter der *Jurisdiction* jedes Obrts Obrigkeiten ſtehen, wie auch bey denen von der Ritterſchafft auf dem Lande, wann Sie auch gleich nicht auff ihren Güthern wohnen, oder verſterben, durch einen *Notarium* die Verſiegelung verrichten zu laſſen frey bleiben ſoll.

S. 31.

Wann nun gleich niemand umb Beſtellung der Vor-
 mündere der Unmündigen halber anſuchet; Soll doch die-
 Obrigkeit vor ſich und Ampts wegen daran ſeyn, daß die
 Gemeinſch vorgeordneter Maſſen beſtraffet und die Un-
 mündigen mit Vormündern forderligſt verſehen, inzwiſchen
 aber keine zur Erbschafft gehörige Stücke, veruntreuet, noch
 ſonſten die Unmündigen aus Mangel der Vormundſchafft
 in Schaden geſezet werden; Und damit deſfalls den Un-
 mündigen deſtomehr *proſpiciret* werde; So müſſen des
 verſtorbenen Hauſgenoffen, wann die hinterlaſſene Mutter
 und andere Anverwandte bey Abſterben des Erblaſſers, ſo
 Unmündige hinter ſich verläßt, nicht gegenwärtig, ſofort ſol-
 ches bey den Gerichten, worunter die Verſtorbenen gehörig
 anzeigen; Welche dann die Verſiegelung durch eine Gerichts-
 Perſohn oder *Notarium* ſogleich zu veranſtaltten und die im
 Sterbe-Hauſe geweſene Perſohnen, ſonderlich wann nicht alle
 behörige *præcaution* genommen worden, ernſtlich zu ver-

Wenn Fei-
 ner um ei-
 nen Vor-
 mund an-
 hielte.



mahnen haben, nichts, so zur Erbschafft gehöre, zuverschweigen, oder da hiernächst sich finden würde, daß etwas verheulet sey, ernstler Bestrafung gewärtigen sollen, und muß im übrigen solche Versiegelung, sie werde gesucht oder *ex Officio* veranlasset, umb ein geringes geschehen, und durch einiges Einwenden nicht hintertrieben, hingegen wann solche verrichtet, zu rechter Zeit mit der *Inventur* gehührend verfahren werden. Wann aber ein Vater oder Mutter vorhanden und selbige sich zu einer *Specification* und auff hiernächst bedürffenden Fall, zu deren eydlichen Bestärkung gerichtlich erbiethen, kan solche Versiegelung so wohl, als die *Inventur* unterlassen, und was vorgangen, nebst den Ursachen, warumb *Ob signatio* nicht geschehen, oder *inventiret* worden, *protocolliret* werden.

§. 32.

Wie die Vormund
 schafft an- Die auffgetragene Vormundschaft ist so bald würck-
 zutreten. lich anzutreten und deren Verwaltung zu übernehmen, wiez-
 Bestellte drigenfalls und dafern der Vormund nachlässig ist, bey der
 Vormund. Obrigkeit sich nach Inhalt dessen, so oben §. 19. und 26. vor-
 schafft muß geschrieben, anzugeben, und umb die Bestättigung Ansuchung
 gleich ange- zu thun, oder nach deren Erfolg die Vormundschaft anzu-
 treten wer- treten, ist er schuldig, den Schaden, welchen wegen dieser
 den. Versäumnis der Unmündige an seinen Gütern leidet, wieder
 zusetzen.

§. 33.

Damit aber die Vormundschaft rechtmäßig und ordentlich angetreten werde; So verordnen Wir erslich, daß ein ieder Vormund, er sey gleich Testamentsweise verordnet, oder durch das Recht, oder die Obrigkeit gegeben, dem Vater alleine ausgenommen, als weswegen im §. 5. besonders disponiret ist, sich der Vormundschaftlichen Verrichtungen nicht unterziehe, er sey, wie im §. 19. erfordert ist, zuvor durch die Obrigkeit bestätiget; Solte er aber vor der Bestättigung (ausser denen Fällen, wo die Sache keinen Aufschub leidet, und welche er hiernächst bey der Obrigkeit anzuzeigen hat) der Administration sich anmassen; Soll er Unserm Fisco in zehen Rthl. auch nach Befinden, sonderlich wann *obus* verhanden, hartere Straffe verfallen seyn.

Zedoch muß die Confirmation vorher gehen.

§. 34.

Vor das andere muß der Vormund gerichtlich angeloben, daß er treulich und ehrlich seiner Pflege-Kinder Personnen und Güter vorstehen wolle, wie solches im §. 36. umständlicher verfasst ist; Damit aber solches nicht ohne bedürftigen effect sey, so müssen solche Vormündere erwehlet werden, welche zur Gnüge geseffen, oder sonst ihres ehrlichen und aufrichtigen Wandels fattsam bekant sind, und sinden Wir nicht wohl thunlich, solche angeeffene Vormündere mit weiterer *Caution* belegen zu lassen, da eines Theils sich dergleichen

Es müssen die Vormünder Ereu und Fleiß ange loben / angeeffen / und ehrlich seyn.

den Vormündere, so besondere *Caution* bestelleten, nicht leicht finden dürfften, andern Theils vermöge der gemeinen Rechte alles des Vormundes Güter denen Unmündigen, wegen Verwaltung der Vormundschaft zum Unterpfande, jedoch ohne Vorzugs = Recht vor denen gerichtlichen *hypothequen* hatten, und die Obrigkeit dahin zusehen hat, daß nicht viel in des Vormundes Händen gelassen, das Geld untergebracht und alle Jahr richtige Rechnung abgelegt, auch bedürffenden Falls, zu mehrerer der Unmündigen Sicherheit, ein Neben-Vormund bestellet werde.

§. 35.

Wenn Un-
angeseffene
zu admitti-
ren.

Solte man aber ungesessene Leute, die auch mit keiner *Caution* auffkommen können, aus Noth und in Mangel anderer zur Vormundschaft gebrauchen müssen; Hat die Obrigkeit jedes Orts, wie Sie ihrem Amte nachkommen, fleißige Aufsicht zu führen, widrigenfalls und woferne die Obrigkeit hierinn nachlässig ist, muß dieselbe alles dasjenige, was der Vormund wegen geführter Vormundschaft schuldig bleibet und zu bezahlen nicht vermag, ersetzen.

§. 36.

Vom Eyde
der Vor-
münder.

Drittens soll ein ieder Vormund, so bald er bestätiget wird, vermittelst eines Handschlags, die im §. 34. erwähnte An- gelobung an leiblicher Eydesstatt, nachdem ihm der Vor- münder

mundschafft-End vorgeleget worden, verichten und versprechen, demjenigen, so darin enthalten, so viel es auff den Zustand seines *Pupillen* sich appliciren läßt, überall treulich und fleißig nachzukommen.

Notula Iuramenti.

So auch einem *Curatori* vorgehalten werden kan / nur daß an statt des Worts *Kindes* und *Pupillen*, minderjährig gesezet und der *Curator* nicht angehalten werde / sich zuverbinden / daß er vor des minderjährigen *Versohn* und *Ausserziehung* sorgen wolle.

Ich N. N. schwere zu G D E dem Allmächtigen einen wahren körperlichen End/daß/nachdem ich N. N. zu einem *Vormund* bestätigt worden / Ich meines *Pfleg-befohlenen Kindes Versohn* und *Güter* getreulich versehen und verwahren / auch vor dessen *Ausserziehung* möglichste gute *Vorsorge* tragen wolle / die liegende *Güter* (so die vorhanden sind) ohne Erlaubniß der *Obrigkeit* nicht veräußern / sondern in ihrem *Beszen* erhalten / das *Kind* und seine *Güter* in- und *ausserhalb* des *Gerichts* vertreten / und dasjenige so
dem

dem Kinde zu Nutz und Besten kommen kan/ nicht unterlassen noch versäumen/ seine Haab und Gühter treulich beschreiben/ ein *Inventarium* darüber auffrichten und alljährlich zu gewöhnlicher und rechter Zeit Rechnung thun/ und dazu längstens in 2. Monathen nach Ablauff des Jahrs mit Überlieferung der Rechnung/ einen *Terminum* oder *Commissarium* ausbitten/ auch was ich an Baarschafft dem *Pupillo* zugehörig/ nach und nach in Vorrath bekomme/ mit zur Stelle bringen/ und biß es mit richterlichen Vorbewußt zu des Ummündigen Nutzen untergebracht werden kan/ unter dem gerichtlichen Siegel verwehrlich behalten/ oder nach Obrigkeitlichen Ermessen im Gerichte/ biß sich zu Unterbringung Gelegenheit zeiget/ niederlegen/ auch weder durch Mich selbst/ noch durch andere Mittels-Persohnen/ solche Haab und Gühter kauffen/ hingegen was von des Kindes Gühtern in meine Gewalt und Gewahrtsam kommen/ zu seiner Zeit dem Kinde vermittelst richtiger Rechnung/ wieder zustellen und folgen lassen/ und allenthalben getreulich/ ehrlich und auffrichtig/ wie einem ehrlichen und treuen Bieder- mann und Vormund oblieget und wohl anstehet/ damit handeln will. So wahr mir GOTT helffe durch seinem Sohn/ **JESUM CHRISTUM.**

§. 37.

Vierdtens soll der Vormund, ehe und bevor er der Un- Von Ver-
 mündigen Vermögen in seine Verwahrung und Verwaltung ^{zeichnisset}
 nimmt, von allen Gütern, liegenden und fahrenden, Schulden, ^{Unmündi-}
 Brieff und Register ein vollständiges *Inventarium* ordentlich ^{gen Güter}
 deutlich und unterschiedentlich, nach abgedruckten *Formular*,
 durch Gerichts-Personen, oder wenigstens durch einen *No-*
tarium in Beyseyn unpartheyischer redlicher Personen ver-
 fertigen lassen, und wosern er nach Ablauf 4. Wochen von
 Zeit der Bestättigung solches, ohne erhebliche Verhinderung
 unterlässet, er mit 30. Rthl. oder anderer *proportionirlichen*
 Straffe bestraffet werden; Es wäre dann daß Sterbens- oder
 Kriegs = Läufe solches verhindern, welchenfalls doch der
 Obrigkeit solches anzuzeigen, und inzwischen alles verwahr-
 lich verschlossen und versiegelt zu behalten ist.

§. 38.

Würde er aber gar kein *Inventarium* machen, soll er Straffe
 nicht allein mit Verlust seines ehrlichen Namens der Vor- wegen des-
 mundschafft entsetzet, sondern der *Pupille* oder Minder- Jah- sen Unter-
 rige hiernächst mit dem *Iuramento in litem* wieder ihn zuge- lassung.
 lassen und wenn er nicht *solvendo* er, als ein öffentlicher *Ban-*
queroutirer, nach Inhalt des wieder solche Leute *publicirten*
Edicts angesehen und zur Straffe gezogen werden.

§. 39.

Eltern sind
dason nicht
gang bes.
freyet.

Im übrigen soll auch Vater und Mutter von Verfertigung eines *Inventarii* oder *Edirung* einer endlichen *Specification* nicht befreyet seyn, und ob gleich der Erblasser die *Inventur* verbohten; So müssen doch die Vormündere, die Eltern, und Groß-Eltern nicht ausgeschlossen, nichts destoweniger unter sich, und wenn von denen Kindern eines oder mehr bereits mündig, in deren Gegenwart, oder sonst *in praesens*, zweyer unverwerfflichen Zeugen, die Güter beschreiben und verzeichnen, wie sie solche Verzeichniß bedürffendensfalls eydlich zuerhalten sich getrauen und jederzeit gefast seyn müssen.

§. 40.

Von Ver-
waltung
der Un-
mündigen
Güter und
ihrer Er-
ziehung.
Bey der
administra-
tion sollen
die Vor-
münder
treu und
fleißig seyn.

Bei der *Administration* sollen die Vormündere solche Treue, Aufrichtigkeit und Sorgfalt gebrauchen, wie sonst Christliche redliche und fleißige Leute ihnen selbst und den ihren vorzustehen pflegen, und sind daher vor sich und ihre Erben verbunden ihren Unmündigen und deren Erben allen Schaden so sie entweder bößlich oder durch Fahrlässigkeit verursacht, zuersetzen.

§. 41.

Die Ergie-
hung soll
mit aller
Sorgfalt
geschehen.

Vornehmlich sollen Vormündere fleißig darauff sehen, daß ihre noch unerwachsene Mündlein, wann sie zumahlen auch Mutterlos sind, nothdürfftig mit Kost und Kleidung versorget, auch an solche Ohre und Ende, da man sich ihrer treulich

lich annehme, gebracht werden mögen; und hat man auff des ^{Wo sie ges} Vaters Verordnung hiebey sonderlich sein Abschen zu richten, ^{sehen solt} hätte aber der Vater hierin nichts verordnet, soll der Mutter die ^{le.} Außerziehung ihrer Kinder anvertrauet werden. Hätte diese sich aber anderweit verhehliger; So soll es auff gut befinden der Obrigkeit ankommen, ob die Kinder bey der Mutter zu lassen, oder anderswo zu bringen.

§. 42.

Wäre aber die Mutter und Groß-Eltern verstorben, oder es sonst bedenklich die Kinder bey ihnen zulassen; So sollen sie zu ihren Freunden, oder zu andern ehrlichen Leuten gethan werden.

§. 43.

Wie nun hierzu ohnentbehrlicher ^{Wie wann} Verlag erfordert wird; ^{keine Mits} so muß, wann es nicht vorhanden, solches der Obrigkeit ange- ^{tel dazu} meldet und ^{ver-} Dero Rahts, wie ihnen bey solchem Mangel zu helf- ^{handen.} fen gepflogen werden, die Obrigkeit sodann alle gehörige Christliche und nöthige Vorsorge tragen, wie sie solches gegen Gott und Uns zuverantworten sich getrauet.

§. 44.

Auch sollen die Vormündere ihre anbefohlene ^{Non nö} Unmündige zu rechter Zeit in die Schule thun, und dahin fleißig ^{thier Un} anhalten, ^{terrichtung} daß sie solche nicht verabsäumen, oder eigenwillig gar ver- ^{im Chris} ^{stenthum} ^{und Wis} lassen, ^{senschaften.}

lassen, Imgleichen bey der Haus-Zucht in der Gottseligkeit, Gebeth und Catechismo und sonderlich Lesung der Heil. Schrift sich wohl üben, und fleißig beobachten, daß sie zu rechter Zeit und geschickt das Heil. Abendmahl empfangen und nachgehends dasselbe nicht versäumen.

S. 45.

Die Unmündige, welche feine *Ingenia* haben, und an denen bey denen Schul-*Examibus* sich findet, daß sie ins künfftige in Studiren etwas sonderliches vor andern ausrichten möchten, sollen von denen Vormündern beständig dabey gelassen, und davon mitnichten abgezogen, sondern da es ihr Erbtheil ertragen mag, daher zu demselben nothdürfftiger Verlag, der im Fall daß die Unmündige zu weit gehen wolten, von der Obrigkeit zu *determiniren* ist, genommen, und sie auff *Universitäten* in Unfern Landen geschicket, und denen *Professoribus recommandiret* werden, welche dann auf solche Waysen ein besonders Absehen zu haben, hiermit angewiesen werden, wie dann auch, so viel sich weiter thun läßt, von denen Vormündern ein wachsamtes Auge zu haben, damit ihre Pfleg-befohlene unter dem Schein, denen *Studiis* obzuliegen, nicht etwa dem Müßiggang nachhängen und sich auff die schlimme Seite legen. Diejenige aber, so hier zu nicht geschickt oder vermögendt seyn, können nach Beschaffenheit ihres Standes und Vermögens zu andern *Professionen* angeführet oder in Dienst gegeben werden, wie
fol-

solches in dem von Unsers hochseligsten Herrn Vatern Majest. am 25ten Augusti 1708. ausgelassenen *Edict*, so hiebey gedrucket, verordnet ist.

S. 46.

Die Waisen weiblichen Geschlechts belangend, sollen von ^{Von} Erzie-
denen Vormündern zum Christenthumb und tugendsamen ^{Waisen} h^{ung} der
Leben, auch nach Standes-Gelegenheit zur Haushaltung und weiblichen
andern weiblichen nützlichen Geschäften und Arbeit und was ^{Geschlechts}
sonst anständig, angehalten werden.

S. 47.

Die Güter und Vermögen der Unmündigen betreffend, ^{Wie die}
ist ein Vormund vermöge seiner S. 36. enthaltenen Pflicht und ^{Admini-}
S. 40. befindlichen ^{stration} generalen Anweisung, schuldig, alles fleißig ^{ge-}
in acht zunehmen und die Ausgaben sparsam einzurichten,
hingegen so der Unmündige schuldig ist, soll er mit Fleiß dar-
an seyn, damit solche Schulden mögen abgetragen werden;
Im Gegentheil die ausstehende Schulden, so entweder unrich-
tig oder in Gefahr stehen, oder sonst zu des Unmündigen be-
sten nützlicher angewendet werden können, eintreiben, oder
wann etwas von ihm dabey versehen wird, davor stehen;
Insonderheit auch, wie er schon oben angewiesen, richtige
Rechnung führen und ablegen, allermassen in folgenden weiter
desfalls Vernehmung geschiehet, und soll hiervon den Vormund
nicht befreyen, daß der Vater die Vormünder davon ^{dispens-}
ret

ret hätte, es hätte dann der Vater der Mutter die Rechnung zuthun erlassen. Wann aber der Unmündige Baarschafft hat, oder von ausstehenden Schulden, oder anderweit bekömmt, soll dieselbe behutsam und gegen genungsame Versicherung mit der Obrigkeit Vorwissen, auff Zins ausgeliehen, oder mit gleichmäßiger Vorsichtigkeit zu Erkauffung unbeweglicher nutzbarer Güter, welche sicher erhandelt werden können, angeleget werden. Die unbeweglichen Güter aber muß er gerichtlich auff vorhergehende *Licitation*, weshalb es doch nur eines Anschlages mit räumlichen *Termino* bedarff, mit behöriger Sicherheit verpachten oder vermieten, und die *pension* - Gelder so wohl als übrige Nützungen alljährlich richtig berechnen und keine unnöthige Kosten anwenden, und wann er darwieder handelt, dessen, so die Rechte sodann verordnet gewärtigen; Wie dann dessen, und wann ihrer mehr als einer seyn, oder deren Vermögen vor die geführte Vormundschaft haften.

S. 48.

Von der
Vormunds-
der Aucto-
rität bey
Contracten
der Pupillen

Es mag auch ein Unmündiger keinen kräftigen Contract schließen, also daß er dadurch sich selbst einem andern verbindlich mache, da nicht des Vormunds *authorität* oder *Vollwort* dabey ist. Ingleichen ist auch des *Curatoris* oder *Pflegers Consens* nöthig, wann ein münderbähriger einen Contract eingehet, massen Wir dann Unser vom 10. Sept. 1701. publicirtes und *annectirtes Edict* hiermit, wie in Unserm

ferm Wechsel-Rechte §. 6. schon geschehen, ausdrücklich noch-
mahln bestätigten. Wann aber der Unmündige einen vor-
theilhaftten *Contract* auch ohne Vorwissen des Vormundes
geschlossen, und solches von der Obrigkeit befunden wird, ist sol-
cher allerdings gültig, jedoch daß der Unmündige dasjenige,
was er seines Orts versprochen, auch wirklich leiste.

§. 49.

Vielmehr ist des Vormundes oder auch Pflegers Voll-^{Proceßten.} Bey deren
wort und Beystand nöthig, da ein Unmündiger oder Minder-
jähriger in Gerichten zu thun hat, und entweder Klage anstel-
let, oder von andern belanget wird; Hätte er aber keinen Vor-
mund, und wolte sich auch keinen bestätigten lassen, in solchem
Fall muß die Obrigkeit, wenn ihr dieser Umstand bekant
wird, ob auch gleich der Gegentheil darumb nicht bittet, ihme
jemanden *ex officio* verordnen.

§. 50.

Insonderheit soll der Vormund fleißige Aufsicht bey ^{Von Ver-}
Verkauffung, Vertauschung, oder Abtretung der Unmündi-^{aufferung}
gen unbeweglichen Gühter, sie seyen in Städten oder auf dem ^{der unbo-}
Lande geschehen, worunter auch Erb- und Zins-^{weglichen}
Gühter, Ken-^{Güter und}
then, Lehn und Zinsen, gerechtfahme auff liegende Gründe, ^{schehen}
Schiff-Mühlen und dergleichen mit begriffen, auch nicht we-^{müsse-}
niger bey Veräußerung der Kleinodien und kößlichen Sachen,
ge

gebrauchen. Denn (1) muß er beybringen, daß die vorhabende Veräußerung oder auch Verpfändung wahrhaftig aus Noth und wegen der Unmündigen dringenden Schulden, oder ohnentbehrlichen Unterhalts geschehen müsse, oder sonst ein offenbarer sonderlicher Vortheil, welcher doch dem Gerichte deutlich gewiesen und *dociret* werden muß, dem *Pupillo* dadurch geschaffen werde; (2) darüber dann die Obrigkeit unter welcher der Unmündige gefessen, oder die Gühter gelegen zuvorderst sich zuerkundigen und wohl zuerwegen hat, ob dergleichen Uhrsachen sich in der Wahrheit finden. Nicht weniger soll die Obrigkeit wegen des Guths, ob nicht etwa ein ander unbeweglich Stück zu mehreren Nutzen und wenigern Nachtheil des *Pupillen* könne verkauft werden, genaue Nachricht einziehen; So dann (3) dieselbe nach richtig befundenen Umständen ihr *Decret* oder Obrigkeit- und Gerichtliche Erkantzniß, mit deutlicher Ausdruckung der Ursachen, welche beygebracht worden, und sie die *alienation* zu bestätigen bewogen haben, ertheilen; darauff dann (4) nach vorheriger *Taxation* die *Subhastation* ergehen und das Gut zu feilen Rauff ausgebohten, und bey *pretiosis* ebenfalls mit der *Tax-* und *Subhastation* verfahren werden soll; Und ob zwar die Rechte einem Vater hierin eine mehrere Freyheit, als andern *Tutoren* verstaten, so wollen Wir doch solches, alle besorgliche übele Folge zu vermeidern, hiermit in so weit auffgehoben haben, daß ohne gerichtlichen *Decreto* und erzehlten *actibus Iudicialibus* die *alienatio* nicht zulässig seyn solle.

S. 51.

Woserne nun dieses nicht genau also in acht genommen worden, oder es sich befindet, daß die Obrigkeitliche Bewilligung ohne erhebliche gnugsahme Ursachen erfolget; Soll der Kauff zu recht nicht gültig seyn, und kan der Unmündige auch nach geendigter Unmündigkeit und Minderjährigkeit, wann er nicht an seinen Vormund und dessen Erben sich halten will, so ihm freysethet, oder dessen Erbe das verkauffte Gut, oder die verkauffte *pretiosa*, wann selbige bey dem Käufer anzutreffen, gegen Erstattung des empfangenen Kauff-Geldes, wann der Käufer erweist, daß solches dem *Papillo* zum besten angewand, wieder an sich nehmen; Es hätte dann der Volljährige selbigen Kauff bekräftiget, oder fünf Jahr hernach stille geschwiegen; Massen denn auch ins besondere die *Consense* der Vormünder *in alienation* der Lehn- oder *Fidei commis* Güter, woran der Unmündige die Anwartsung hat, nicht kräftig seyn sollen, wann nicht das Obrigkeitliche *Decretum* dazu kommen.

S. 52.

Jedoch sollen hiervon gewisse Fälle ausgenommen seyn, als, wann die Handlung, so der Minderjährigen verstorbene Vater getroffen, die Veräußerung nach sich ziehet, wann dessen Vater etwas *cum Pacto de retrovendendo* erkaufft, oder *antichreticé* in Besitz gehabt, und der vormahlige Verkäufer oder Verpfänder vom Vormund das Gut gegen Erstattung
 E
 des

des Kauf-Geldes, oder dessen, so sich sonst *ex pacto* gebühret, zu bestimmter Zeit zurück fordert, oder der Vater selbst in seinem letzten Willen die Veräußerung vor gut befunden, oder wann das Subt mit einem, so nicht Minderjährig, gemein ist, und dieser in der Gemeinschaft nicht länger bleiben will, in welchem Fällen doch der Obrigkeit die Ursache jedesmahl angezeigt und bescheiniget, auch darauff Verordnung erwartet werden muß.

S. 53.

Von **En-** Nachdem sich auch zuträget, das zu weissen ein Minderjähriger digung *veniam atatis* oder Nachlassung des Alters halber erlanget, der Vor- wann neml. auf beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen und mund schafft. beigebracht. Beweis, daß die Person, ob sie gleich noch minderjäh-
Wenn und rig dermassen sich verhalten, daß daraus abzunehmen, wie sie ihr wie jemand selbstn wohl vorsehen könne; so soll alles dasjenige, so eine solche vor mündig erklärte Person inn- und aussert Gerichten thun, und gehal- vor mündig erklärte Person inn- und aussert Gerichten thun, ten wird. handeln, vornehmen und schliessen wird, kräftig und beständig seyn. Wenn aber vor geendigten 25^{ten} Jahre von den Vormündern Rechnung abgenommen u. darüber *quitiret* wird, soll der Mündig erklärte nach 5. Jahren nach erhaltener *Venia* solches anzufechten befugt seyn, wann sothane Abnahme der Rechnung nicht gerichtlich geschehen; Woferne auch ein solcher *Impetrant* hiernächst befinden solte, daß er zur *administration* der Sub- ter nicht *capable* oder tüchtig genug sey, kan er sich in vori- gen Stand setzen lassen; Es müssen aber die vorher, und so lang
er

et pro *majorenni* gehalten worden, geschlossene Handlungen in ihrem *Vigore* bleiben, damit diejenigen, welche in regard der von uns erheilten *majorennität* *contrahiret* haben, nicht verkürzet werden.

S. 54.

Die Vormundschaft soll sich erstlich enden, wann die Unmündige Knaben ihr vierzehendes, und die Mägdelein ihr 12tes Jahr vor voll erreicht haben; In Bestraffung des Verbrechens aber sind die Mägdelein nicht eher, als nach zurückgelegten 14ten Jahre vor mündig zu halten. Die Minderjährigkeit aber hat ihre Endschaft, wann der *Minorennis* oder Minderjährige das 25te Jahr zurückgeleget.

In welchem Jahre die Vormundschafft Unmündigkeit auch Minderjährigkeit auffhöret.

S. 55.

Ob nun wohl gemeiniglich derjenige, so die Vormundschaft verwaltet, noch ferner der Minderjährigen Güter bis zur *Majorennität* zuverwalten pfleget, und deshalb kein neue Angelobung nöthig ist; So verordnen Wir doch hiermit, daß, wann der bisherige Vormund die *Curatel* nicht über sich nehmen wolte, er wieder seinen Willen dazu nicht zündigen solches aber in Zeit von 6. Wochen nach geendigter *Tutel* gerichtlich anzuzeigen schuldig sey, damit dem Minderjährigen kein Schade geschehe, in dessen Verbleibung er die *Curatel* fortführen muß, wie dann auch abgehenden Falls seine Rechnung ge-

Der Vormund wird zur Curatel nicht gezwungen.



bührend ablegen und dem *Curatori* alles, was zur *administration* oder sonst denen Minderjährigen gehörig, richtig überlieffern soll.

§. 56.

Die Vormundschafft wird auffgehoben durch Wahl Kindschafft

So soll auch die Vormundschafft hiernächst ihre Endschafft erreichen durch des Unmündigen *arrogation* oder Wahl Kindschafft, wann nemlich die Waisen von jemanden aus besonderer Treuhertzigkeit und guter *affection*, mit *Consens* dero Vormündern und zwar aller (wann der *Pupille* unterschiedene Vormünder hat) und *Approbation* der Obrigkeit, mit Leib und Gut in eine andere *familie* angewünscht, oder an Kindesstatt auff- und angenommen wird, all dierweil er hierdurch unter die Hand dessen kömt, welcher ihn annimbt.

§. 57.

ic. Wenn Beding und Zeit erfüllet ist.

Wann auch das Beding oder auch die Zeit erfüllet wird, mit oder auff welche ein Vormund den Kindern im Testament oder *Codicill* verordnet worden, abgelauffen; So soll auch solche Vormundschafft alsobald ein Ende nehmen, und auff solchen Fall hernach entweder der bisherige, wann er bleiben will, und sonst kein Bedencken dabey, oder wie es die Umstände erfodern, ein ander Vormund von der Obrigkeit bestätigt werden.

§. 58.

ic. Wenn die Mutter

Wie dann auch einer Mutter Vormundschafft schon vorgeord-

geordneter massen, alsdann auffhöret, wann sie sich anderwärts
wieder verehliget; Es fället aber sodann die Vormundschaft ^{sich ander-}
auff die nächste Freunde, oder es soll die Mutter, wie im vor- ^{weit vere-}
hergehenden vorgeschrieben, in gewisser Zeit, gewisse Persoh- ^{helichet.}
nen sodann benennen, so die Obrigkeit zubestätigen, oder allen-
falls ihr Ambt zu thun hat.

§. 59.

Ingleichen, wann von der Obrigkeit an statt des noch ^{Die von}
Minderjährigen *legitimi Tutoris*, oder auch an statt der Mut- ^{der Obrig-}
ter, so noch nicht 25. Jahr alt, ein anderer von der Obrigkeit ^{keit verord-}
verordnet; So muß dieser abstehen, wann der Bluts-Ver- ^{nete/ wenn}
wandte als etwa der Bruder sein vollständig Alter erreicht, ^{Anver-}
und sich seiner annoch unmündigen Geschwister oder Verwand- ^{wandte}
ter Vormundschaft, als *legitimus Tutor* anmassen will. ^{mündig}
^{wird.}

§. 60.

Endlich höret die, Vormund- oder Pflegschafft auff, durch ^{ir.} Durch
den Tod und Absterben des Vormundes, sowohl als des Münd- ^{den Tod}
leins, jedoch läffet sie diese Wirkung nach sich, daß dennoch der ^{des Vor-}
Vormund nach des Mündleins Tode die Rechnung und Ver- ^{mundes}
wahrung dessen Verlassenschafft noch so lange bey sich behalten ^{leins.}
muß, biß er nach abgelegter Rechnung die Quittung der gepflo-
genen Verwaltung von dessen Erben erlanget, und alles von
ihm abgefordert worden; Nicht weniger, ob gleich der Vor-
mund-

mund Todes verblieben, daß dennoch dessen Erben mit Zug be-
 langet werden können, dann sie zwar die Vormundschaft ferner
 nicht verwalten, indessen müssen sie den Tod, wann ihnen die
 Vormundschaft bekant, in 14. Tagen von Zeit des Absterbens,
 oder von Zeit erhaltener Nachricht in gleicher Frist bey der Obrig-
 keit anzeigen, und bis ein ander Vormund bestellet, möglichst
 sorgen, daß den Unmündigen kein Schade zuwachse, im-
 gleichen müssen sie auch von der geführten Vormundschaft
 ihres Erlassers Rede und Antwort geben. Wann nun die
 Vormundschaft zum Ende, muß der wieder zubestellende Tu-
 tor, oder wann die Jahre der Minderjährigkeit erreicht, der
 Curator, vor richtige Abnahme der Rechnung sorgen, und bey
 geendigter Curatel selbst die Verwaltung der Güther den
 gewesenen Pfleg-befohlenen anheim geben, ihm darneben das
 Inventarium und die Schluß-Rechnungen, bey welchen ein
 richtiger Extract aller Zeit während der Vormundschaft, ge-
 führter Rechnung, nebst einer accuraten Specification der
 ausstehenden Schulden, befindlich seyn muß, extradiren, so-
 wohl auch ihm den Vorrath an baarem Gelde, Getreyde, oder
 andern Mobilien und moventien, nebst den liegenden Grün-
 den in Zeit von 2. Monathen nach erlangter Majorennität
 überlieffern, und sich sodann gerichtlich auff Vorzeigung,
 wie alles überlieffert sey, quitiren lasse; dahingegen die Majo-
 rennes schuldig den erweißlichen nöthigen und nutzbahren Vor-
 schuß unverzüglich gut zuthun. Wann aber der Vor-
 mund

mund während der *Tutel* von des *Papilli* Schulden, eine oder andere an sich gebracht hätte; so ist er derselben verlustig und soll ihm dazu nicht geholffen, noch deshalb etwas abzukürzen gestattet werden.

S. 61.

Ob wohl niemand die Bürde der Vormundschaft oder *Curatel* so ihm aufgetragen, *recusiren*, abschlagen oder verweigern soll, wiedrigen falls er durch gebührende Zwangs-Mittel zum schuldigen Gehorsamb anzuhalten; So lassen wir es doch in Gnaden geschehen, daß folgende Persohnen von dieser Last befreyet seyn mögen, als (a) Unsere Rächte so in Collegiis sitzen und ihre wirkliche Bedienung haben, (b) die Beamten, so Unsere Güter administriren und verwalten, im gleichen die Renth-Meister, Cammer-Meister, Steuer- und *Accise*-Einnahmer, und andere, so auff Rechnung sitzend wollen Wir auch nicht gestatten, daß diese und in voriger Classe stehende Bediente, wann sie auch sich nicht entschuldigen wollen ohne Unserer *Special-Concession* Vormundschaften übernehmen, und wann sothane *Concession* erfolget, so müssen Sie, wann Sie mit Unseren Rechnungen zu thun haben, deshalb besondere *Caution* verschaffen, damit die Unmündige, wegen Unserer *Cassen* Vorgang nichts zu besorgen haben. (c) Im gleichen sind alle geistliche Persohnen und Pfarrer mit Vormund- und Pflugschaften wieder ihrem Willen nicht zu beschwehren. (d) Nicht weniger sollen die *Professores* auff *Academien*

Von Abwendung der Vormundschaft. In welchen Fällen man sich der Vormundschaft entziehen könne oder

demien auch Schul-Bediente solcher Freyheit genießen. (e) Wann auch Unsere *Officirer* und *Soldaten* in wirklichen *Krieges-Diensten* noch begriffen, mögen dieselbe von *Civil-Gerichten* zur *Vormundschaft* nicht gezogen werden, noch selbige ohne *Unsern Consens* übernehmen. (f) So mögen weiter diejenige, so vorhin mit dreyen *Vormund- und Pflegschafften*, oder derer zwar weniger, welche aber sonderbaher wichtig und weitläufftig wären, wirklich allbereit beladen, mit fernern nicht beschweret werden. (g) Woferne auch einer solche *Leibes-Gebrechlichkeit* an sich hätte, dadurch er seinen eigenen *Sachen* füglich vorzustehen verhindert würde, soll er mit der *Vormundschaft* billig verschonet bleiben. (h) Es soll auch ein *Armer* und welcher sonst zur *Vormundschaft* untüchtig, dazu nicht gelassen werden. (i) Ferner werden alle und jede von *Vormundschaftten* und *Curatelen* abgehalten, so zu denen *Personen*, die ihnen anbefohlen sollen werden, oder derselben *Eltern* grosse *Feindschaft* und *Haß* gehabt. (k) Wie auch diejenigen so mit denen *Unmündigen* grosse *Irrungen*, *Zwietracht* oder *Rechtfertigung* etlicher ansehnlicher *Güter* halber, oder bey denenselben eine *Schuld-Forderung* haben, oder ihnen gar schuldig seyn, es wäre dann, daß der *Vater* im *Testament* selbige ernennet und ausdrücklich dabey gesagt hätte, daß dieses Umstandes unerachtet ein solcher *Tutor* seyn sollte, welchenfalls aber zu denen *Irrungen*, oder *Schuld-Sachen*, die zwischen denen *Vormund* und den *Unmündigen*

schwe

schweben, jemand besonders muß bestellt werden, umb des Unmündigen Bestes zubeobachten. (l) Denjenigen, welcher 5. Kinder am Leben hat, wollen Wir gleichfalls mit der Vormundschaft nicht beschweren lassen. (m) Nochweniger den, so bereits sein 70stes Jahr erreicht, oder sonst vom Alter schwach ist. (n) Endlich wer selbst noch minderjährig und sein 25stes Jahr nicht erfüllet hat; soll zur Vormundschaft keinesweges genommen werden, wann er auch gleich *veniam etatis* erhalten. (o) Es soll auch kein Stieff-Vater, wann nicht besondere erhebliche Ursachen vorhanden, so die Obrigkeit wohl zuerwegen, und ob es zu des Pupillen besten gereiche, genau zu untersuchen hat, seinen Stieff-Kindern zum, Vormund gegeben werden.

§. 62.

Dafern nun jemand zu einem Vormund, oder Pflege-Vater gesetzt und verordnet, und eine Entschuldigung wie obgemeldet, hätte, der soll dieselbige bald und zwar binnen 30. Tagen von der Zeit anzurechnen, als ihm bewußt worden, daß er zur Vormundschaft beruffen, der ordentlichen Obrigkeit, wie sich gebühret, vorbringen, und dieselbe, wann sie nicht notorisch, zugleich bescheinigen. Da aber jemand unerhebliche Ursachen oder falsche Entschuldigungen vorbrächte, oder anzöge, der ist damit keinesweges zu hören, sondern muß, wann er sonst nicht *inhabil* ist, seines unerheblichen Einwendens un-

Wenn und wie die Entschuldigung vorgestellt werden müsse.

F

erach-

erachtet, die auffgeladene Bürde der Vormundschaft über sich nehmen auch allen Schaden, so aus seiner Verweigerung er- folget, ersetzen; Gestalt er auch dazu soll angehalten werden, wann er schon durch falsche Uhrsachen vermittelst Obrigkeit- licher Erkäntniß, davon wäre befreyet worden.

S. 63.

Beloh-
nung und
Straffe.
So die
Vor-
mundschaft
begleitet.

Wann nun die Vormündere ihrer Unmündigen Per-
sohnen und Gühter mit treuer Aufrichtigkeit und Sorgfalt,
als sonst Christliche redliche und fleißige Leute ihnen selbst
oder den Ihrigen vorzustehen pflegen, wahrnehmen, und
mit aufrichtigen Herzen ihr Amt verrichten; So erfüllen
sie die auff sich habende theure Pflicht, haben sich hinwieder
des Segens und unfehlbaren Göttlichen Gnaden-
Bergel-
tung vor sich und die Ihrigen zu getrösten, erweisen hierdurch
auch Uns, als ihrer vorgesezten Landes-Obrigkeit aller un-
terthänigsten schuldigen Gehorsam, und haben dahero Unsere
Königl. Gnade und vor der ehrbahren Welt ein ehrliches Lob
zugewarten; Wir wollen auch auff diejenige, so 2. oder 3. Vor-
mundschafften getreulich geführet, allergnädigste reflexion
machen, wann sich zu deren weiterer Beforderung Gelegen-
heit zeigt, massen auch die Gerichte und Obrigkeit, wo es ge-
schehen kan, solche Treue und Sorgfalt nicht unbelohnet las-
sen sollen. Da sie aber ihrer anvertraueten Unmündigen
oder Dero Vermögen übel wahrnehmen, und bey ihrer ad-
ministra-

ministration und Verwaltung entweder arglistig und eigen-
nützig, oder aber fahrlässig sich bezeigen, und die Waisen in
Schaden bringen sollten, folget ihnen, Vermöge scharffer
Göttlicher Bedrohung Fluch und Unseegen ohnfehlbar auff
dem Fuß nach! Sie verursachen auch daß andere ehrliebende
Leute an ihren thun und lassen einen Eckel und Abscheu gewin-
nen, leiden Abbruch an ihrem ehrlichen Nahmen und haben
von Uns unnachlässige schwere Bestrafung und *Condemna-
tion* zugewarten.

§. 64.

Damit aber ein jeder seiner Schuldigkeit sich desto eher ^{Von ge-}
unterziehe, oder widerigenfalls mit Ernst dazu anhalten werden ^{nauer Ob-}
könne; So befehlen Wir Unsern Gerichten, Beampten und ^{servanz}
Obrigkeiten, über dasienige so bereits oben angedeutet ist, hier ^{dieser}
mit ernstlich, daß sie genaue Obacht haben, und nicht nur ü- ^{Ordnung.}
ber obiges mit Ernst halten, sondern zu mehrer Richtigkeit ^{Die Obrig-}
wie es jedes Orts am fügligsten geschehen kan, die Anstalt ^{keit soll}
machen, daß sie so bald ein Fall sich ereignet, da Unmündige ^{zuflucht}
verhanden, davon ^{und Ernst} Nachricht bekommen, damit sie, wann diejeni- ^{dabey ge-}
gen, denen es anzuzeigen und *Obsignation*, Bestellung der ^{brauchen.}
Vormündere, *Inventirung*, Abnahme der Rechnung und der-
gleichen zusuchen gebühret. säumen, sie gleich ins Mittel treten
und vor der Unmündigen bestes schleunige zulängliche Vor-
sorge tragen können, wie sie dann, wann die vorgeschriebene

Termini, in welchen der obberührten Fälle es auch sey, nicht beobachtet werden, die Säumige zur Verantwortung ziehen und Amts wegen, was sich gebühret ohne einigen Anstand ver-
fügen müssen.

§. 65.

Der Fiscal-
Ampt hier-
bey.

Und wie in denen Städten sowohl, als bey den Klein-
befagte Nachricht ohne Schwierigkeit einzuziehen; So kan das
Cammer-Alt Märckische Ober- und Ucker Märckische quar-
tal-Gericht sonderlich wegen derer so *immediate* unter ihrer
Jurisdiction stehen, und von dem Ohre des Gerichts ent-
fernet seyn, sich zu solchen Ende der *Fiscäle* hierinn mit be-
dienen und selbigen auflegen, daß sie, so viel möglich, die be-
nöthigte Erkundigung von solchen Sterb-Fällen einziehen
und anzeigen; Weil aber dieses noch nicht zureichen möchte;
So wollen Wir aus Unserm *Consistorio* die Verfügung an
die Prediger ergehen lassen, daß wann jemand, so unter
vorbesagte *Indicia* gehöret, mit Hinterlassung Unmündiger
verstorbet, sie solches soforth in das Gerichte, worunter der
verstorbene gehörig gewesen, berichten, inzwischen die Hinter-
bliebene erinnern sollen, daß sie wegen alles dessen, so ver-
wöge dieser Ordnung, ihnen oblieget, nichts ver säumen, noch
sich dadurch in Verantwortung und Gefahr setzen.

Wann nun auff eine oder andere Art erfahren wird, ^{Vom} daß ein Sterb = Fall geschehen, wobey eine Vormundschafts- ^{Vormund} nöthig sey; So soll der Tag des Absterbens so fort in ein be- ^{schaffts-} sonderes Buch, welches so wohl in den Ober- als Unter Gerich- ^{Buche.} ten gehalten werden muß, verzeichnet, und im Fall der *Obse-* ^{Vom öffentlichen} *gnation* halber nicht Ansuchung geschehen, sofort Nachfrage ^{Vormund-} gehalten, und allenfalls *ex Officio* hierinn die Nothdurfft ^{schaffts-} verfüget, folgendes zwar, wann nicht zu besorgen, daß der Auf- ^{Buche und} schub gefährlich, also wenigstens eine *Interims-* Verfügung nöth- ^{keit} *ig* sey, die Zeit, so zu Suchung der Vormundschaft hierin ver- ^{dabey.} stattet ist, abgewartet, wenn aber die *Constitutio* entweder auf bestehendes Ansuchen, oder im Fall der Säumnüß *ex officio* geschehen, solches ebenfalls in vorbesagtes Buch eingetragen, und der Vormund, wenn er säumnig, seiner Schuldigkeit ernstlich ersichtlich erinnert, und nach Befinden Abndung wieder ihn vorgenommen werden. Und ist was dieserhalb gesucht und verordnet wird, oder nach und nach solcher Vormundschaft halber vorkommt, vornehmlich, ob und wie die Rechnung abgelegt, und was in *residuo* geblieben, auch wo die Baarschaft untergebracht, oder in Verwahrung kommen sey, in vorerwehntes Buch zu notiren, damit man alles in der Kürze zusammen sehen und bedürffenden falls zu denen besonders zuheffenden Vormundschafts- *Actis* recurriren könne.

§. 67.

Fernere
Einrich-
tung dessel-
ben und
von der
Vormün-
der Oblie-
genheit
deswegen.

Solte auch in dem Fall, da unmündige Erben verhanden, sich ein Testament oder letzter Wille finden; So muß solches von dem Vormunde gleichfalls gemeldet und in das Buch verzeichnet werden, welches Buch dann auch ferner so einzurichten ist, daß man nicht allein daraus kürzlich sehen könne, wie dasjenige, so in dieser Ordnung vorgeschrieben, *observeret* sey, sondern man auch finden möge, was ein jeder vor Vormundschaffen über sich habe, ob er *administration* führe, oder nur *honorarius* sey, ob er von der unmündigen Gelder und Vermögen viel in Händen habe oder nicht; Daferne aber der *Papille* in andern *Jurisdictionen* belegene Güter hat, da die Rechnung anderweit abgelegt werden muß; So ist genug, daß *notiret* werde, bey welchem Gerichte hievon Nachricht zu finden sey, massen dann einem jeden, so den Vormund zum *Debitor* oder *Caventen* hat, oder dazu bekommen soll, auff solche Weise, wie aus den *hypothequen* Büchern geschieht, jedoch mit Bemerkung derer vorgemeldten Haupt-Umstände, auff begehrten *Atestata* sollen ertheilet werden, damit sich dieselbe darzu richten und zur Versicherung benötigte *Messures* nehmen, Vormündere aber durch Haltung guter Richtigkeit ihren *Credit* desto fester stellen, Unsere *Fiscalische* Bediente aber, die sich genau hierin zu *informiren* haben, ob der Ordnung gemäß verfahren sey, sehen und wiedrigen falls, wie ihnen hiermit ausdrücklich anbefohlen wird, ihr Amt thun können.

§. 68.

§. 68.

Damit auch dieses desto *accurater* und richtiger gehalten werde; So wollen Wir, daß die Aufsertigung der *Tutoriorum* oder *Curatoriorum* von denjenigen Gerichten, oder derjenigen Obrigkeit welchen nach Inhalt dieser Ordnung die Bestellung zustehet, geschehen solle, und behalten Wir Uns zwar vor, in gewissen Fällen, da Wir es nöthig finden, sonderlich wenn die zubestellende Vormündere ohne Unserer Erlaubniß Vormundschaften zu übernehmen nicht befugt seyn, *Tutoria*, auch *Curatoria immediate* zu ertheilen; Es soll aber der bestellte Vormund schuldig seyn, in Zeit von 4. Wochen solches bey dem *competenten* Gerichte, und da die Erbschaft untern mehrern *Jurisdictionen* gelegen, bey jedem anzuzeigen und ferner zu beobachten, was vermöge dieser Ordnung seine Obliegenheit mit sich bringet.

§. 69.

Und damit wegen solcher verschiedenen *Jurisdictionen* hiernächst keine *Confusion* entstehe; So lassen Wir es zwar dabey, daß wenn selbige sich in Unsern Ehur-Marken finden, die *Constitutio* von einer jeden derselben geschehen könne, es muß dennoch der Vormund bey den übrigen Gerichten, worunter der *Pupille* Güther hat, das *Tutorium* in beglaubter form übergeben, und das Gerichte, so die Bestellung gethan, wann es nicht vor des *Pupillen* Sicherheit genug gesorget, da-

davor haften, die Rechnung aber muß solchenfalls *coram omnium superiore* abgelegt, und von selbigen auch, wann er findet, daß bey Anordnung des Vormundes nicht *satisfahne precaution* genommen sey, behörige *remedur* zu fernerer Sicherheit des *Pupillen* vorgenommen werden; Wann jemand in verschiedenen Provinzjen, zum Exempel in der Alt- und Mittel-Marcß unter den Landes-Gerichten *immediate* gefessen; So ist die Rechnung an dem Orte abzunehmen, wo die meisten Gühter liegen, oder wann solches zweiffelhafft, von dem vornehmsten Gerichte, könten sie sich aber nicht vergleichen, so haben Sie an Uns zu berichten, und Unserer *Decision* zugewärtigen; Im übrigen die Gerichte so Rechnung abzunehmen haben, Unserer Ordnung genau nach zu leben, und darüber zuhalten, die übrigen Gerichte aber, unter welchen der *Pupille* auch Gühter hat, können Vormünder anhalten zu *dociren*, daß sie sich in *Judicio competente* der Rechnung halber gemeldet und bedürffenden falls, und wenn einiger Mangel erscheinet, an uns geziemend *referiren*, das übrige aber wird dem Gerichte, so die Rechnung abzunehmen hat, überlassen, so davor stehen muß.

Auswärtige sollen nicht leicht zur Vormundschaft admittiret werden.

S. 70.

Wie Wir auch bereits verordnet, daß angefessene Leute zu Vormündern sollen bestellet werden; So wollen Wir hjermit nicht alle auswärtige, wann sie aus erheblichen Ursachen

sachen

then zu *admittiren* wären, und sodann hinreichige *Caution* bestelleten, ehirmit gänglich ausgeschlossen, sondern Uns vorbehalten haben, wenn die Unmündige Sühter auffer Unsern Landen, und daselbst Vormünder bekommen, ob und wie weit Wir solche zulassen, oder Neben-Vormünder setzen wollen. Es sollen auch bey denen Gerichten solche Vormünder, so unter selbigen nicht stehen, nicht bestellet werden, wenn ihnen nicht *ex Testamento* oder *ex Lege* die Vormundschaft zustehet, oder sonst erhebliche Ursachen vorhanden seyn, in welchen Fällen sie doch entweder zulängliche *Caution* bestellen, oder von ihrer Obrigkeit einen Schein, daß sie angefessen, oder sicher, einbringen müssen, und muß die Obrigkeit, so solchen Schein ertheilet, daß er die Vormundschaft habe, in ihr Vormundschafts-Buch verzeichnen lassen, damit ein ieder, dem daran gelegen die Nachricht finden und nicht den *Creditoren*, so von solcher Vormundschaft nichts wissen, noch in dem *Hypothequen*-Buche des Orts, wo der anderweit zum Vormund bestellte Schuldener wohnhaft ist, Nachricht finden könne, durch eine *tacitam Hypothecam* ein Nachtheil zuwachse, massen wann solches durch Nachlässigkeit eines oder andern Gerichts *Magistrats* oder Obrigkeit geschehen möchte, selbige davor stehen und den Verlust aus eigenen Mitteln ersetzen sollen.

Von über-
nommener trifft;
Vormund-
schaft auf-
ser Landes.

So viel aber die Vormundschaft in andern Landen be-
nommener trifft; so können Wir zwar gestatten, daß Unsere Untertha-
nen, wenn sie durch Testament oder Verwandtschaft hierzu
Befugniß haben, oder aus anderen Ursachen darzu verlan-
get werden, und zu Annehmung der Vormundschaft *inclinieren*,
selbige übernehmen, wiewohl diejenigen, so in Unserm Col-
legio oder Diensten stehen, insonderheit auch *Officirer* und Sol-
daten von Uns zuorderst *permission* suchen, die *Magistrats-*
Persohnen aber, behörigen Obrtes deshalb sich melden und Er-
laubnis erlangen müssen; Es sollen aber die in Unsern
Landen belegene Güter des Vormundes deshalb zur *tacita*
Hypotheca nicht haften, damit nicht andere *Creditores*, so von
dieser Vormundschaft und daher sonst entstehenden *tacita hy-*
potheca in den *Consens-* oder *Hypotequen* Büchern nichts fin-
den, aus Unwissenheit in Gefahr kommen, und stehet denen
Gerichten und Obrigkeiten außser Landes frey, auff andere
Arth vor der Unmündigen Sicherheit zu sorgen, oder eine ge-
richtliche *hypothec* an dem Obrte, wo des Vormundes Gü-
ter in Unsern Ehur = Marken liegen, bestellen zu lassen; Sol-
te auch jemand von Unsern Unterthanen eine solche Vor-
mundschaft annehmen, und dabey nicht gebührende Treue
erweisen, und deshalb *responsable* werden; So soll, wann er
ohne Nachtheit anderer *Creditores* *satisfaction* zu geben
nicht vermag, derselbe auff beschehene *Imploration*, als ein

Ban-

Banqueroutier geachtet und bestraffet werden; In welchen
 Ohren aber Unsere Unterthanen zu Vormundschaften nicht
 wollen gelassen werden, gegen selbige sind Wir gleiches Recht
 zu gebrauchen, gemeinet.

§. 72.

Don Ab-
 findung

Ob nun wohl übrighens von denen Eltern billig die Muht: der Kinder
 massung zu fassen, daß sie aus natürlichen Trieb vor das be-
 ste ihrer Kinder sorgen und selbigen Nutzen zu stifften, nicht Die soll vor
 aber Schaden zuzufügen suchen, auch selbst wann ein Ehe-
 Gatte von ihnen verstirbet, demjenigen, was diese Ordnung lichung bey
 mit sich bringet, zu Vermeidung alles Verdachts, Unrichtig-
 keit und daraus zwischen Eltern und Kindern besorgenden
 Mißverständniß und Unsegen genau nachkommen werden;
 so weist doch die betrüübte Erfahrung, das oftmahls Väter
 und Mütter, insonderheit, wann sie zur zweyten Ehe schrei-
 ten, die natürliche Liebe gegen die Kinder voriger Ehe bey
 sich erkalten lassen, und auff Richtigkeit gar nicht gedencken, wo-
 durch dann nach ihrem Absterben zuweilen auch noch bey ihrem
 Leben weitläufftige Proesse entstehen und oft ganze Fami-
 lien zu Grunde gehen; Dannenhero ordnen und setzen Wir
 hiermit zu mehrerer Bestättigung dessen, so oben bereits
 im 6ten Spho und folgenden; insonderheit auch §. 12. lit. K.
 versehen, daß hinführo kein Wittwer oder Wittwe, ehe und
 bevor er oder sie mit seinen Kindern Richtigkeit gemacher,

erster Ehe.
 anderwei-
 ter Verehe-
 lichung bey
 Straffe
 geschehen.

bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe, so nach beschaffenen Umständen *determiniret* werden soll, zur anderweitigen Ehe schreiten, und kein Prediger die *Copulation* verrichten solle, wann nicht der Wittwer oder Wittwe, die Kinder haben, einen gerichtlichen *Attest*, so ohnentgeltlich zu geben, und dem Kirchen=Buche beyzuheften, überreichen, daß sie mit den Kindern erster Ehe sich gebührend abgefunden, oder behörige Richtigkeit geschafft. Daferne sie aber aussere Landes sich *copuliren* lassen, oder auff andere ungebührliche Weise die *Copulation* erschleichen; Sollen sie nicht allein als Ubertreter Unserer Ordnung gestraffet werden, sondern auch alles dessen; So sie aus der Kinder Vermögen an *Usufructu* oder sonst zu genießten hätten, verlustig, auch die *tutela legitima* erloschen seyn, und von den Gerichten und Obrigkeiten *ex Officio* weiter vor die Unmündige gesorget werden. Inmassen dann die Gerichte und Obrigkeiten so wohl als die Prediger, so hier wieder etwas geschehen lassen, nicht nur gestraffet werden, sondern auch den Kindern erster Ehe *responsable* seyn sollen.

§. 73.

Von der
Rech-
nung.
Von Ein-
richtung
der Rech-
nungen.

Damit auch mit denen Rechnungen es desto *accurater* und ordentlicher zugehen möge; So haben Wir eine gewisse Form, wornach *mutatis mutandis* selbige einzurichten, entwerffen und dieser Ordnung beystügen lassen, damit ein jeder sich darnach richten, und mit Unwissenheit nicht entschuldigen könne.

fönnen, und muß vornehmlich der Vormund dahin sehen, daß er behörige Bescheinigung anschaffe und bey Ablegung der Rechnung *producere*, auch allen dem, so im vorhergehenden von ihm erfordert ist, genau nach lebe, und ihm also die Rechnung so viel leichter mache. Wie dann ein Vormund kein *Capital* oder Überschuß, so seinen Pfleg-Befohlenen zugehör-
 terbring-
 ret, in seinen eigenen Nutzen wenden, noch auffer dem, was ^{gung der} _{Capitalien}
 an unentbehrlichen Ausgaben vonnöhten über 3. Monath fruchtlos bey sich behalten, sondern nach Ablauf solcher Zeit es bey den Gerichten melden muß, welche vor die Versege-
 lung der Gelder und hiernächst der Unterbringung mit zusor-
 gen, auch allensfalls durch einen öffentlichen Anschlag bekant zu machen haben, daß *Pupillen* Gelder so auff sichere *Con-
 ditiones* ausgelehnet werden könnten, vorhanden; Wie dann
 hiervon in denen Gerichten ein gewisses Verzeichniß zu halten,
 und wann mehrere dergleichen *Capitalia* bereit seyn, und der
 Vormund nicht selbst einen anständigen *Debitorem* findet,
 dahin zu sehen ist, daß das erste, so am längsten gelegen, zusor-
 derst ausgethan werde, wobey dann der Vormund der Sicher-
 heit halber zu *vigiliren*, und wann er selbige findet und in der
 erwehnten Zeit der 3. Monath, oder durch den beschehenen
 Anschlag 6. *pro Cent* mit gnugsahmer *Securität* nicht zube-
 kommen, auch 5. *pro Cent* anzunehmen Macht hat.



S. 74.

Von Abnahme der Rechnungen. Weilen auch zuweilen sich zuträget, daß die Rechnungen zwar eingesehend werden, diejenigen aber, denen es obliegt, selbige nicht mit gehörigem Fleiß durchsehen, oder gar hinlegen, und weder *Calculus* noch *Defecta* ziehen lassen. So wollen und ordnen Wir hiermit, daß jedes Gerichte hierinn alle behörige Sorgfalt anwenden, die Rechnung wohl *examiniren*, auch wann die Rechnungen weitläufftig, einen geschwornen *Calculatorem* dazu mit gebrauchen und hiebey alles dergestalt beobachten solle, daß den Unmündigen kein Schade zuwachse, vor welchen die Obrigt. allensfalls gleich wie bey dem übrigen vorgeschriebenen *Puncten*, wann durch ihre *negligentz* was versäümet wird, in *Subsidium* haiffen muß. Und damit die *Calculatores* desto *accurater* hierin gehen; So soll selbigen vor ihre Mühe nach richterlicher Ermäßigung ein Halber oder ganzer oder zweyen *Thaler*, nachdem die Rechnung weitläufftig, ohne ganz erheblichen Ursachen aber nicht leicht mehr *passiret*, und ein mehrers auch nicht vor die Abnahme genommen werden.

S. 75.

Wie oft die geschehen solle.

Und ob wir zwar es allerdings dabey lassen, daß die Rechnungen jährlich sollen abgelegt werden; So können sich doch solche Fälle ereignen, daß selbige etwas weiter gesetzt, oder mehr als ein jährige Rechnung zusammen genommen werden muß; Auff

Auff daß aber solches nicht zu weit *extendiret* werde, so soll wenn Krieges oder Sterbens-Läuffe einfallen, oder der Vormund mit tödlicher oder solcher Kranckheit, die ihm zu Verrfertigung der Rechnung *inutil* macht, so lange solche Verhinderung dauret, nachgesehen, und da sie den meisten Theil des zweyten Jahres gewähret hätte, eine doppelte Rechnung zusammen genommen werden, wie dann auch, wann die Rechnung gar geringe und die Vormündere von den Ohrt der Rechnung weit entessen, zu Ersparung der Kosten die Abnahme der Rechnung wohl ins zweyte Jahr verschoben werden kan, doch daß solches der Vormund nicht vor sich, sondern die Obrigkeit auff des Vormundes Vorstellung veranlasse, und nichts desto weniger die jährige Rechnung eingefendet, und wann Geld vorrähtig, damit, wie in dieser Ordnung vorgeschrieben, verfahren werde. Ausser diesen Fällen soll kein Aufschub über 4. oder höchstens 6. Wochen gegeben werden; Im übrigen aber dem Vormund unverwehret sey, *Commissarios* zur Rechnungs-Abnahme zu bitten, auch selbige bedürfenden falls an dem Ohrte, wo die *administration* geführt ist, abnehmen zulassen, doch muß das Gerichte oder die Obrigkeit, wohin die Rechnung gehörig ist, auff solches Ansuchen allemahl erwegen, was das kürzeste und sicherste auch dem *Pupillen* am wenigsten beschwerlich sey.

§. 76.

Ob nun zwar die Vormundschaften unter die *numera* und *Ergög.* *publica* gehören, und also ledig ohne Entgelt getragen werden, der
 Von
 Schadlos-
 haltung
 und Ergög-
 lichkeit der
 Vormün-
 den, der.

den müssen; so ist doch der Vormund nicht schuldig, ein mehreres als im Vermögen ist, zur *Alimentation* und *Education* zu schaffen sondern es muß allenfalls die Obrigkeit hierin einsehen und Hülffe thun, wie oben bereits verordnet ist; Ueberdem aber ist auch allerdings billig, daß dem Vormunde nöthige und *moderate* Kosten erstattet, auch da ein solcher Vormund gesetzet worden, der sich seiner *Profession* nehmen, doch der Vormundschafft halber reisen, oder an seiner Nahrung versäumen muß, ihm der Versäumnis halber auff eine oder andere Weise *Satisfaction*, wann er selbige *pretendiret*, geschehe, wie aber doch ein jeder selbst aus Christlicher Liebe, ohne Absicht auff eigenes *Interesse* hierin sein Amt zu verwalten und den Segen von Gott zuerwarten geneigt seyn wird; So muß es bey letztem Punct von dem Vormunde gar zu genau nicht genommen, allenfalls aber beschaffenen Umständen nach billig mäßige Ersetzung verschaffet, oder sonderlich, wann der Vormund *advocando* bedienet seyn muß, ein *proportionirliches* leidliches *salarium* von dem Gerichten *constituiret* werden; Und damit die *Proportion* desto leichter zu finden, soll erstlich von dem jährlichen Ertrage, was zu des Pupillen unentbehrlichen Unterhalt vonnöthen, nebst denen *Oneribus*, so auff dem Vermögen haften, abgezogen, von dem Ueberrest aber, nachdem die Vormundschafft viele Mühe erfordert, ein gewisses vors 100. bey ieder jährigen Rechnung *passiret* werden. Im Fall aber nichts überschiesen möchte, die Obrigkeit bey der Schluß-Rechnung,

nung, wann der gewesene Pfleg-Befohlene sich selbst nicht mit dem Vormunde verglichen, ein gewisses billig mäßiges *honorarium*, nach *proportion* des übergebliebenen Vermögens zu determiniren.

§. 77.

Zum letzten ist zwar bekant, daß zwischen Unmündigen und Minderjährigen also *Tutoren* und *Curatoren* ein nicht geringer Unterscheid sey, es muß aber doch der *Curator* von der *Vorsorge* vor die Minderjährigen sich nicht ganz los machen, sondern ob es wohl denen Rechten nach heißt, daß der *Curator* den Gütern gegeben werde, doch vor der Unmündigen *Alimentation* und *Education* auch *Interesse*, so viel thuntlich, mit sorgen, in Ansehung der Güter aber deren *Investirung* und richtigen *Administration*, auch *Rechnung* alles beobachten, was in vorhergehenden denen *Tutoribus* vorgeschrieben ist, wann gleich umb die Sache kurz zusammenfassen, des *Curatoris* dabey nicht allemahl gedacht ist; Wie dann auch andere *Curatores*, so denen Anwesenden oder Personen, blöden Verstandes, oder denen, welchen der Verschwendung halber die *Administration* untersaget ist, verordnet seyn, bey *Übernehmung* der Güter und *Respicirung* ihrer *Curandorum* Angelegenheit sich gleichfalls hiernach zu richten, und wann sie ihre *Administration* übet geführet, die *Condemnation* in die *Ersetzung* und dazu ernste *Bestrafung*, gleich andern *Curatoribus* zugewarten haben.

Applicati-
on auff die
Curatores.
Alles was
in vorher-
gehenden
denen Tu-
toribus
vorge-
schrieben/
gehört auch
die Curato-
res an.

§

Wir

Wieder-
hobler
ernstlicher
Befehl
wegen Ob-
servanz
dieser
Ordnung.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niedern
Gerichten Unserer Chur- und Neumark so wohl in Städ-
ten als auff dem Lande hiermit allergnädigst und zugleich ernst-
lich, über diese Unsere Vormundschafts-Ordnung mit Ernst
und vollkommenen Nachdruck zu halten, allermassen solche
künfftig hin, als ein unverbrüchliches Gesetz und Regul die-
nen, und von Zeit der Publication, die jedes Ohrts unver-
züglich zu bewerkstelligen ist, darnach gegangen, auch wann
A^lta an einem auswärtigen Richter verschicket werden, dar-
nach gesprochen werden soll. Wie Wir dann wollen und
hierdurch befehlen, daß Unsere Fiscalische Bediente mit Fleiß
vigiliren sollen, damit hierwieder auff keine Weise gehandelt,
sondern die Contraventiones zur scharffen Ahndung ange-
zeigt werden. Ubrkündlich haben Wir diese Ordnung ei-
genhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Inn-
siegel besiegeln, auch durch den Druck zu Männigliches Wis-
senschaft befördern lassen. So geschehen Berlin den 23ten
Septembris 1718.

J. Wilhelm.



L. D. C. v. Plotho

Ad S. 37.

Forma, wie ungefährlich die Inventaria zu stellen.

Inventarium aller liegenden und fahrenden Haab- und Güter, was weyland N. N. nach seinen Absterben hinterlassen, und seinen Kindern N. N. N. N. zu ihren gebührenden Theil worden, deren geordneten Vormündern N. und N. geliefert, durch N. in Beyseyn N. N. der Kinder nächsten Anverwandten, geschehen auf N. Tag, Anno.

Und 1. an liegenden Gütern und Guld-Brieffen.

Inter diesen Titul gehören Haus, Hoff, Acker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Wein-Garten, Kohlen, Pfannen oder Sool-Gütter, samt deren Eigenthum, und dergleichen, jedes mit seinen Zubehörungen, auch Kauff- und andern Brieffen, solche Stücke besagend, und darauff die Guld-Brieffe mit ihren Haupt-Summen und jährlichen Zinsen zu verzeichnen.

2. An Fährniß/ Gelde und Baarschafft.

Wie zumercken, und wie hoch eines jeden Werth angeschlagen.

3. An Golde/Kleinodien/Ringen und Silber-
Geschirr.

Nota: Alles Gold- und Silber-Geschirr ist von Stück zu Stück zu wägen, und das Gewichte nebst der Güte aufzuschreiben.

4. An Zinnen/Messing und Kupffern
Gefäß.

Nota: Dieses alles soll, neben der Beschreibung gewogen werden. An Kleidern, Betten und deren zugehör, leinen und andern Gewandt, auch allerhand Hausrath ingemein.

Und wo zu Zeiten die Verlassenschaft etwas ansehnlich, als da man Keller, Geschirr auch Anzahl Fassung hat, sollen darüber sonderliche Titul gemacht, und wie solches im Keller auff denen Lagern, auch der sonderbahre Hausrath von Gemachen zu Gemachen beschrieben werden, desgleichen wo Pferde, Rind-Schweine-Schaff- und ander Vieh, oder auch Wagen und Geschirr verhanden, deren jedes besonders zu verzeichnen.

5. An Wein/Bier/Korn/Weizen/ Gersten
und Hafer.

Nota: Ein jedes unter seinen Titul zusetzen, so wohl auch was vom Heu, Stroh, Fleisch, Speck, Butter, Käse-
und

und dergleichen Küchen = Speise und andern Dingen verhanden seyn mag.

6. An aussenstehenden Schulden.

Es zu verzeichnen, was bey der *Inventirung* oder der *Theilung* fürkommet und angebracht wird, oder sich sonst befindet, das denen *Pflege-Kindern* an *Activ-Schulden* zu erkant, wie, wo und bey wem das aussenstehe? Wann auch *wisfentliche Passiv-Schulden* verhanden, sollen dieselben gleichfalls in dem *Inventario* mit aufgezeichnet werden.

Ad S. 45.

Edict wieder den Mißbrauch des
Studirens.

Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen ic. ic. Unser *allergnädigster König* und Herr erwogen, was gestalt bereits von vielen Zeiten her geklaget worden, daß die *Studia* in allen *Facultäten* dadurch in Abgang und fast in *Verachtung* gerathen, weilten ein jeder bis auf *Handwercker* und *Bauern* seine *Söhne* ohne Unterscheid der *Ingeniorum* und *Capacität* studiren und auf *Universitäten* und hohen *Schulen sumptibus publicis* unterhalten lassen will, da doch dem *Publico* und *gemeinen-Besen* vielmehr daran gelegen, wann dergleichen zu denen *studis* unfähige *Ingenia* bey *Manufacturen*, *Hand-*

werckern und der *Melis*, ja gar bey dem Acker-Bau nach eines jeden *Condition* und natürlicher Zuneigung angewendet, und sie dergestalt ihres Lebens-Unterhalt zu verdienen unterwiesen würden. Als seynd Se. Königl. Majest. aus Landes-Väterlicher treuer Vorsorge veranlaßet worden, dahin bedacht zu seyn, welchergestalt solchen *Inconvenienzien remediaret*, die *studia* in vorigen Werth gebracht und das *Commodum publicum* befördert werden möge, zu welchem Ende Se. Königl. Majest. hiermit und Krafft dieses verordnen, auch zugleich allen und jeden *Magistraten* in Städten und fürnehmlich denenjenigen so wohl Geistlichen als Weltlichen welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist, aller gnädigst und ernstlich anbefehlen, auf die Jugend in selbigen fleißig acht zu haben, solche selbst zum öfftern zu *visitiren*, unter denen *Ingeniis* welche zu denen *studiis* sich wohl anlassen und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einen *selectum* zu machen, und dieselben zwar in ihren Zweck beförderlich zu seyn, diejenigen aber, welche entweder wegen *stupidität*, Trägheit oder Mangel des Lustes und Triebes oder auch andern Ursachen zum *studiren* unfähig seynd, in Zeiten davon ab- und zu Erlernung einer *Manufactur*, Handwercks oder andern redlichen *Profession* anzuweisen, selbige auch nicht weiter als fürnehmlich in den wahren Christenthum und Fundament der Gottes-Furcht, dann auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterweisen und *informiren* zulassen, damit nicht, wie es sich wohl

zuträ-

zuträget, Schüler von 20. bis 30. Jahren dem Publico und
ihnen selbst zur Last, und den Informatoren zur Verkleine-
rung erfunden werden mögen. Hieran geschieht Unser ernst-
licher Wille und Meinung *Signatum* Charlottenburg,
den 25. Augusti 1708.



Friderich.

Graf v. Wartenberg.

Ad

Edict von verbotenen Handlungen und Contracten mit Unmündigen und Minderjährigen.

Wir Friederich zc. Tot. Tit. Entbieten hiermit allen und jeden Pralaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unserer Chur-March-Brandenburg, Unsern allergnädigsten Gruß und fügen denenselben hiermit zu wissen daß obwohlen in denen allgemeinen Rechten heylsamlich verordnet, daß denen *Minoribus* und Unmündigen so ihr vollkommliches Alter nicht erreicht, ohne derer Eltern, Vormündere und *Curatorum Consens* oder Vorwissen, weder zu *contrahiren*, zu verkauffen zu verschencken, noch weniger von dem ihrigen etwas zu verschreiben, zu versetzen, Geld aufzunehmen, Wechsel-Brieffe auszustellen, keines weges verstatet, sondern vielmehr alle dergleichen verbotene Handlung mit denen Unmündigen allerdings unkräftig gehalten werden sollen, dennoch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß solchen zu wieder, dergleichen *Practiquen* und unzuläßige *Contracte* fast überhand nehmen, indem sich Leute finden, welche die Jugend so noch in ihrer Eltern oder fürgesetzten *Tutoren* und *Curatoren* Sorge und Pflege stehen, an sich ziehen, sie heimlich hintergehen, denen jungen noch unverständigen Leuten allerhand

hand Sachen, und Waaren borgen, offinabls zum Spiel und anderen dingen Geld fürleihen, in Hoffnung künfftiger Erbschafft von denen Eltern, oder in Abwartung ihrer Majorrennität solches alles mit grossen Vorthail wieder zu erlangen, wodurch die junge Leute verleitet, kaum die Helffte des Vorgellehenen geniessen, und also um das ibrige ganz liederlich ja zulezt in Verderben und Dürfftigkeit gebracht werden. Wann Wir dann solchen schädlichen und zum Ruin und Verderb der Jugend abzielenden Umwesen keines weges nachsehen noch gestatten können, daß mit denen Unverständigen jungen Leuten dergestalt übel und unzulässig verfahren, und einigen eigenmütigen Persohnen von der unschuldigen Jugend zu profiteren Gelegenheit gegeben werde. Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit und in Krafft gegenwärtigen Patents, daß niemand er sey wes Standes, Condition und Würde er immer wolle, keinem *Minori* und Unmündigen, so das 25te Jahr nicht erfüllet, ohne der Eltern, Vormündere oder *Curatoren* Vorwissen und Einwilligung das geringste weder an Geld noch sonsten etwas zu leihen, zu borgen noch durch heimliche *Contracte*, *Obligations*, Verschreibungen und dergleichen das ibrige an sich zu bringen, noch die Unmündige unter was *pretext* und Schein es immer wolle, zu *induciren*, zu verleiten, zu bereden, noch durch einiges versprechen Gelegenheit darzu zugeben sich unternehmen solle, allermassen dann dergleichen Handlungen, wie solche ohne dem in denen allge-

I

mei-

meinen Rechten ungültig seynd, nicht allein *cassiret*, die Unmündige davon loß gesprochen, und die Verbrecher über den Verlust dessen, so sie *pacisciret*, mit einer nahmhafften wirklichen Straffe beleet, auch auf den Fall da einer oder der andere solcher Unmündigen *Debitorum*, nach erlangter *Majorenmität* seine Schuld freywillig bezahlen würde, selbige Zahlung dennoch keinesweges dem *Creditori*, welcher ihm *durante Minorenmitate* ohne seiner Eltern oder Vormündere Bewilligung geborget, zustatten kommen, sondern unsern Königl. *Fisco* anheim fallen solle. Welchemnach Wir dann unsern *collegio* der geheimten *Iustiz-Räthe*, Hoff- und Cammer- auch *Alt-Märckischen Quartal-Gericht*, imgleichen allen und jeden *Magistraten* und *generaliter* allen Ober- und Unter-Gerichten in unserer *Chur-Märck-Brandenburg*, hiermit allergnädigst anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere Verordnung mit Nachdruck zu halten, darwieder keine *contravention* zu verstaten und die *creditores* derer Unmündigen *a limine iudicii* gänzlich abzuweisen. Ubrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inseigel, so geschehen und gegeben zu Eöln an der Spree den 10. September 1701.

(L. S.) Friderich.

P. v. Fuchs.

Artic. VI.

des Märckischen Wechsel-Rechts.

Nachdem Wir aber ohnlängst, und zwar untern 10ten September 1701. ein *Edict* publiciren lassen, Krafft dessen denen Minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormündere und *Curatorum* *Consens* bey Verlust des *Capital*s kein Geld gelehnet werden solle; So kann auch kein, solchen *Edict* zuwieder, von ihnen ausgestellter Wechsel-Brieff gültig seyn, es wäre dann daß sie wirklich öffentliche Handlung trieben, welchenfals sie, wenn sie 21. Jahr alt seynd *pro Majorenibus* gehalten werden sollen.



ad S. 73.

Zweyten Jahres

Vormundschafts = Rechnung /

über

**N. N. nachgelassenen Sohnes
Vermögen.**

von Anno

bis wie-

der dahin Anno

geführt durch

N. N.

Extract Inventarii.

Was bey Schliessung voriger Rechnung
noch vorhanden gewesen und zum weitem
Fuß dienen muß.

Ehl.	gr.	pf.
1000	=	=
100	=	=
19	12	=
250	=	=
1000	=	=
3000	=	=
2000	=	=
7369	12	=

1. *Capitalia* so ausstehen.

- (a) Laut Obligation von N. N. dat. den . . . Nov.
Anno . . . à 5 pro Cent.
- (b) vor verkaufften Pacht Rocken an N. bevor-
stehende Ostern fällig.
- (c) bey N. wegen empfangener . . . laut des
Eblassers Handels-Buchs.
- (d) Capital, bey N. laut Obligation von . . .
zu 5. pro 100.
- (e) bey N. N. de dato zu 6. pro Cent.
- (f) bey N. N. von dato zu 5. pro Cent.
- (g) nebst 15. jährigen Zinsen à 5. pro Cent laut Ob-
ligation von N. de dato . . . so im
Concurs-Process stehen.

Summa

2. An Immobilien.

- (a) . . . Hufen Landes wovon jährlich 4. Wisp.
Kocken fallen.
- (b) Das Gut zu N. so verpachtet jährlich zu 600.
Thlr.
- (c) Das dem Curando voraus vermachte Haus zu
. . . . so vermiethet vor 50. Thlr.
- (d) Noch ein Haus belegen zu so aber in
schlechten Stande/ und nur jährlich Miethe getra-
gen 15. Thlr. Hat es nicht können vermiethet werden.
- (e) Vermöge Erbtheilung von soll Curandus zu . . .
. haben 2. Hufen Landes und eine Wiese/ so
aber erst müssen ausgeklaget werden.

3. An Mobilien,

So zu verkauffen ist bey Schluß voriger Rechnung
nichts geblieben.

Einnahme

Soll ein- kommen.			an Bestand mit Retardaten des vorigen Jahres.	Ist einkom- men.	Bleibt Rest.				
Zhl.	gr.	pf.		Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
100	=	=	an baaren Bestande.	100	=	=			
7369	=	=	an ausstehenden Capitalien.						
			an gangbaren Zinsen.						
			an Korn-Pacht.						
			an Pacht vom Gute.						
			an Haus-Miethe.						



			Anno				
Soll ein- kommen.	Einnahme an ausgestan- denen Capitalien und andern Activ. Schulden.			Ist ein- kommen.	Bleibt Rest.		
Thl. gr. pf.				Thl. gr. pf.			Thl. gr. pf.
1000	=	=	Vermöge an des Pfleg-befohlenen Erb- lasser ausgestellten <i>Obligation de dato</i> den 2. Nov. Anno - - - hat der Debitor N. N. in termino besa- ge der unter der <i>Obligation No.</i> - - verzeichneten Quittung/ bezahlet das <i>Capital</i> - - -	1000	=	=	=
50	=	=	Für jährige Zinsen à 5. procent weshal- ben bis solche noch bezahlet/ die <i>Obli- gation</i> zurück genommen.	=	=	=	50
100	=	=	Für im vorigen Jahre verkauften Pacht-Roggen/der Winstp. zu 25. thl. in abgehandelten Zahlungs-Termin, Ostern dieses Jahres/ vermöge des Schuldners N. N. drüber ausgestel- leten . . . lichen Scheins/ und dessen drunter befindlichen eigenhän- digen Scheins/ über die Zurück-Ge- bung des <i>Originals</i> , bey geschehener Zahlung, <i>de dato</i> - - - rub. n. . .	100	=	=	=
19	12	=	Von N. N. den = = = für empfangene besage des Erblassers Handels-Buch von Anno - - - fol.	19	12	=	=
1169	12	=		1119	12	=	50

Anno

Einnahme an Zinsen von Capitalien so ausstehen.

Soll ein-
kommen.

Ist ein-
kommen.

Bleibt
Rest.

Soll ein- kommen.			Einnahme an Zinsen von Capitalien so ausstehen.			Ist ein- kommen.			Bleibt Rest.		
Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
12	12	=	Von 250. Zhl. Capital, so der Erblas- ser an N. N. laut Obligation rub. N. - - denn = = gegen 5. pro Cent zinsbahr ausgeliehen/ und un- ter denen guten Activ-Schulden/ diesem Curando N. N. bey der Thei- lung den = = Anno - - rub. N. = = zugefallen =						12	12	=
60	=	=	Von 1000. Zhl. Capital so im abgewi- chenen Jahre/ mit Consens des Ma- gistrats zu N. N. gegen 6. pro Cent zinsbahr auf 3. Jahr an N. N. laut Gerichtl. Obligat. von = = rub. No. . . . ausgeliehen/ ist in termino bezahlet			60	=	=			
150	=	=	Von 3000. Zhl. Capital so gleichfalls mit Consens an N. N. auf dessen Lehn-Guth N. N. vermöge Obliga- tion, von = = = mit Lehns- Herrn Consens vom = = = rub. Nris. - - - gegen 5. pro Cent zinsbahr ausgethan.			150	=	=			
222	12	=				210	=	=	12	12	=

Soll ein- kommen.			Anno <i>1751</i> Einnahme Geld für ver- kauftte Mobilien.	Ist ein- kommen.	Bleibt Rest.				
Zhl.	gr.	pf.		Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
			<p>Weil alles was an Mobilien nicht nützlich verreehnet und erhalten werden können/ bey der Theilung an den Meistbierhenten verkauft/ und in vorige Jahres-Rechnung das dem Curando davon gefallene Antheil in Rechnung gebracht/ ist in diesen Jahr unter diesen Titul nichts in Einnahme zu bringen.</p> <p>An pretiosis so auff vorhergegangenes Decrerum de alienando auch beschene Day und subhastation gerichtlich verkauft.</p>						
			R 2						

Anno

Einnahme insgemein.

Soll ein-
kommen.

Ist ein-
kommen.

Bleibt
Rest.

Zhl. gr. pf.

4 " "

Für eine Mantel Bretter, so übrig
blieben, als der Boden im Hau-
se eingelegt worden, und den
" = Januarii von N. N. ver-
kauft.

Zhl. gr. pf.

4 " "

Zhl. gr. pf.

" " "

Unter diesen *Titul* gehören,
was nicht all in 1. Jahr einge-
hen werden kan, was aber alljähr-
lich erhoben werden soll und kann,
muß jedes in einen besondern *Titul*
gebracht werden.

Soll bezahlet werden.			Anno Ausgabe.	Sind bezahlt.			Rest.		
Zhl.	gr.	pf.		Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
5	"	"	Den 10. April wegen des nun zu Gelde geschlagenen auf den Gurthe N. haffenden einen Lehn - Pferdes für 3. Monath zu N. des Pfleg-Befohlnen Antheil sub N. 1.	5	"	"	"	"	"
5	"	"	Den 6. Jul. eben so viel besage N. 2.	5	"	"	"	"	"
5	"	"	Den 30. Sept. nochmal sub N. 3.	5	"	"	"	"	"
5	"	"	Den 24. Dec. für die letzte 3. Monath/ sub N. 4.	5	"	"	"	"	"
2	"	"	An Fandschoß von der Hufe in 3. Quartalen dieses Jahres laut Quittungen N. 5. 6. 7.	2	"	"	"	"	"
An Passiv-Schulden so alle zu specifiziren, als									
315	"	"	(a) An N. N. 300. Rthl. Capital und Interesse à 5. pro Cent vor ein Jahr.	315	"	"	"	"	"
448	"	"	(b) An N. N. 400. Zhl. capital und Interest von 2. Jahr a. 6. pro Cent	448	"	"	"	"	"
212	"	"	(c) An N. N. 200. Zhl. Capit: und Interesse vor 1. Jahr a 6. p. Cent. : : :				212		
100	"	"	Fixa und Besoldung : : : : :	100	"	"	"	"	"
50	"	"	Kost. Geld vor den Unmündigen jährl.	50	"	"	"	"	"
20	"	"	Auff die Kleidung desselben/ nehmlich Ein Kleid				20		
8	"	"	An Schul-Geld	8	"	"	"	"	"
2	"	"	An Arkeney	2	"	"	2	"	"
1177	"	"	Latus	943	"	"	234	"	"

Soll bezahlt werden.			Anno Continuatio der Aus- Gabe.	Sind bezahlt.			Rest.		
Zhl.	gr.	Pf.		Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
1177	°	°	Transport.	Transp.	943	°	234	°	°
3	16	6	Bücher		3	16	6	°	°
20	°	°	Professori		20	°	°	°	°
<p align="center">Wann aber ein <i>Curandus</i> auf Universitäten oder der Reise, <i>succe- diret</i> an statt vorstehenden von Kost-Geld bis hieher nur ein <i>Titul</i> in der Rechnung, e. g.</p> <p align="center">Ausgabe an Reise = Geldern oder Universitäts-Kosten.</p>									
50	°	°	An Bau-Kosten		50	°	°	°	°
10	°	°	Gemeine Ausgabe		10	°	°	°	°
6	°	°	Ausgabe Geld zu belegten <i>Capita- lien</i> .		6	°	°	°	°
1266	16	6	Summa	Summa	1032	16	6	234	°

Wann dergestalt die Rechnung eingerichtet/ muß an Ende eine summarische Wiederholung aller Titel der Einnahme und Ausgabe gemacht/ geschlossen und der Bestand gezogen/ oder wenn mehr ausgegeben als eingenommen der Vorschuß angezeigt/ und mit Jahr und Tages Benennung wann die Rechnung geschlossen von Rechnungs-Führer dieselbe unterschrieben werden.

Nach Abzug der Ausgaben bleibt Bestand.

Thl. gr. pf.

1. Baar
2. An ausständigen Capitalien
3. An Interessen, wobey ieder Post zu specificiren ist.
4. An Pensionen und Revenüen von Immoibilibus, so gleichfals wenn verschiedene immobilia seyn specificire zu setzen.

Handwritten header text, possibly a title or chapter heading, in a cursive script.

Handwritten text block, likely a paragraph or section of a treatise, written in a cursive script.

Handwritten section header or title, possibly indicating a new part or chapter.

Handwritten text block, continuing the treatise or providing a list of items.





153972 ✓

X 23A9252

ULB Halle

3

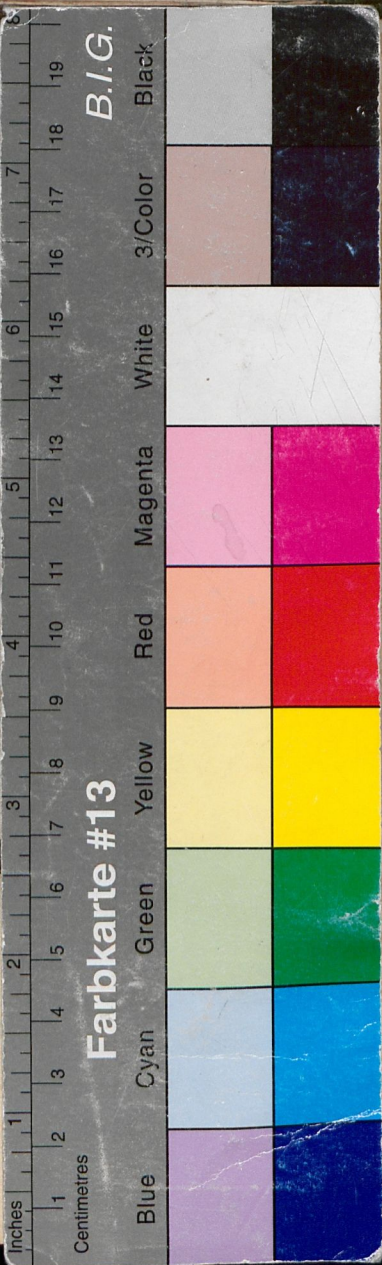
005 396 301



h







Königliche
Preussische
rdnung

Von
Vormündern
Und
Vormundschaften.

B E N Z N,
Ben Christoph Gottlieb NICOLAI,
privilegirten Buchhändler/ 1718.